

Einladung

zur 9. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Geilenkirchen am

Donnerstag, dem 26.11.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Information zum Stand und zum beabsichtigten weiteren Vorgehen im Stadumbauprojekt/Entwicklungskonzept "Fliegerhorstsiedlung Teveren"
Vorlage: 832/2015
2. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen (Erweiterung Gewerbegebiet Niederheid)
Vorlage: 428/2015
3. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108 (Erweiterung Flussviertel)
Abweichung von den gestalterischen Vorschriften des Bebauungsplanes
Errichtung von zwei Zweifamilienhäusern unter Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe und mit abweichender Dachform
Vorlage: 421/2015
4. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Beratung und Verabschiedung einer Stellungnahme zur Entwurfsänderung
Vorlage: 392/2015
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Grundstücksangelegenheiten
- 6.1. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd
Vorlage: 429/2015
7. Erweiterung Gewerbegebiet Niederheid-Süd - Sachstandsbericht
Vorlage: 430/2015
8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Peter Conrads
Ausschussvorsitzender

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
17.11.2015
832/2015

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Kenntnisnahme	26.11.2015

Information zum Stand und zum beabsichtigten weiteren Vorgehen im Stadtumbauprojekt/Entwicklungskonzept "Fliegerhorstsiedlung Teveren"

Sachverhalt:

Nachdem die Analyseergebnisse aus der Anwohnerbefragung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 27.08.2015 (Vorlage 829/2015) vorgestellt worden sind, wurde der Entwurf des Entwicklungskonzeptes in weiteren Konversions-Arbeitskreissitzungen mit Vertretern der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), der Verwaltung und der Planungsgruppe MWM erörtert und weiter entwickelt.

Hierbei wurden verschiedene Szenarien-Vorschläge erarbeitet, die von der Planungsgruppe MWM in der Sitzung vorgestellt werden.

Eine Beschlussfassung über das Konzept und die Definition von Maßnahmen, für die eine Förderung aus Mitteln der Städtebauförderung in Frage kommt, ist für die Sitzung des Stadtrates am 09.12.2015 geplant.

Voraussetzung für eine Städtebauförderung in 2016 ist jedoch, dass ein entsprechender Förderantrag bis zum 31.12.2015 bei der Bezirksregierung in Köln eingereicht und von dieser in 2016 bewilligt wird.

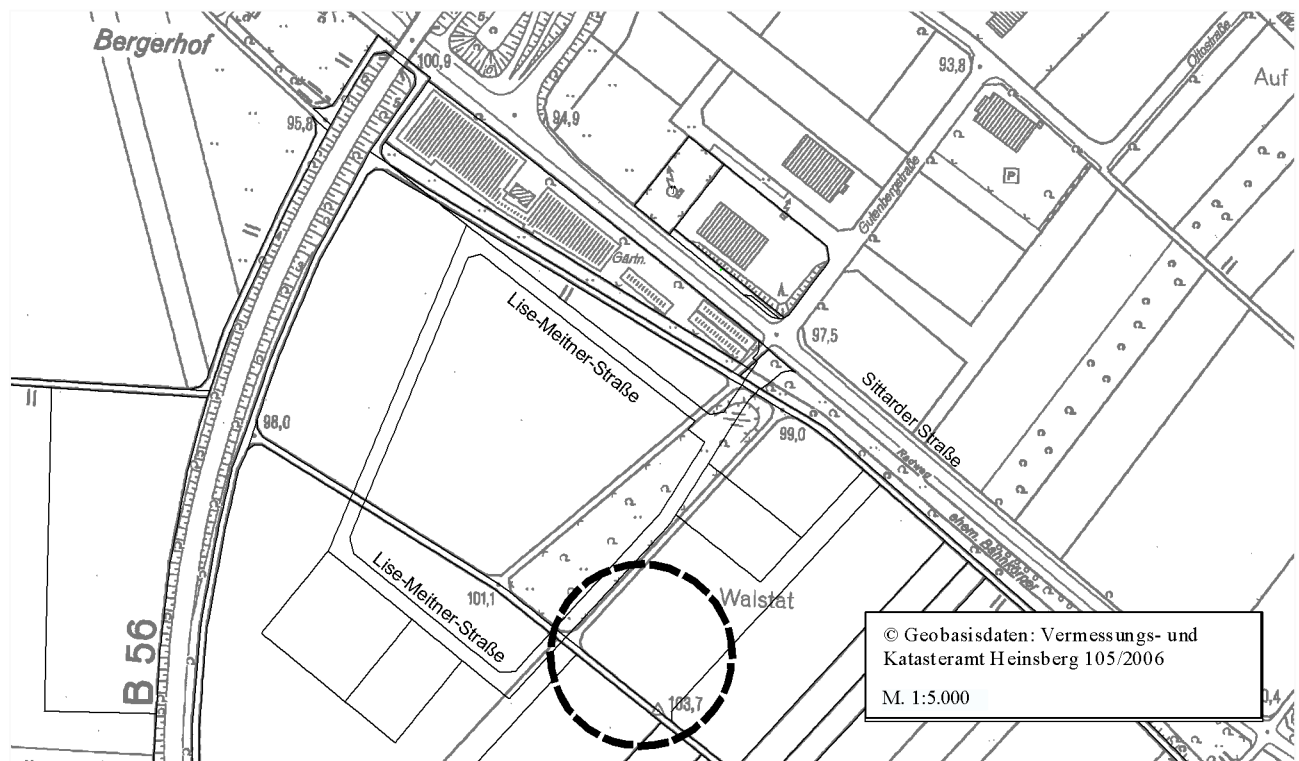
Sofern diese Frist nicht eingehalten werden kann, könnten zu fördernde Maßnahmen erst 2017 in Angriff genommen werden.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 /629-229)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen (Erweiterung Gewerbegebiet Niederheid)



1. Sachverhalt

Im Bereich der Gewerbegebietserweiterung Niederheid (Lise-Meitner-Straße/Bebauungsplan 106) soll errichtet werden eine Lagerhalle mit Bürogebäude für ein Unternehmen, das Internethandel betreibt mit Elektro- und Elektronikartikeln.

Der vorgelagerte Bürotrakt soll dreigeschossig gebaut werden und eine Höhe von 10,50 m über dem vorhandenen Gelände erreichen.

Der Bebauungsplan setzt in dem betreffenden Bereich eine max. Bauhöhe von 9,00 m fest. Beantragt wird im Wege der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), den Bürotrakt 1,50 m höher bauen zu können.

Der entsprechende Antrag ist beigelegt.

2. Antragsprüfung

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
- und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2.1 Grundzüge der Planung nicht berührt

Grundzug der Planung ist es, ein Gewerbegebiet zu entwickeln mit einer ringförmigen Erschließungsstraße. Beidseitig dieser Straße sollen Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Die maximale Höhenentwicklung soll von außen (Südwestseite) über den mittleren Bereich zum nordöstlichen Rand hin (Sittarder Straße/Karl-Arnold-Straße) abnehmen. Als maximale Gebäudehöhen sind festgesetzt außen (Südwestseite) 12,00 m, im mittleren Planbereich 9,00 m, im nordöstlichen Randbereich 7,50 m. Diese Höhenstaffelung erfolgte in Anlehnung an den gegenüberliegenden Bebauungsplanbereich (Benzstraße/Gutenbergstraße).

Bei Zulassung des Bauvorhabens würden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Ein Teil des Bauvorhabens würde zwar die im mittleren Bebauungsplanbereich festgesetzte Gebäudehöhe überschreiten. Trotzdem bliebe die Systematik beibehalten, vom Südwestrand zum Nordostrand hin eine abnehmende maximale Bauhöhenentwicklung einzuhalten.

2.2 Städtebauliche Vertretbarkeit

Städtebaulich vertretbar ist die Abweichung, da keine erhebliche Beeinträchtigung städtebaulicher Belange vorläge.

Insbesondere ist eine Höhenentwicklung unbedenklich bis 12,00 m über Gelände im Hinblick auf den AWACS-Flugbetrieb (damalige Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung).

Wenn der Bedarf für entsprechend große Büroflächen gegeben ist, macht es sogar Sinn, die Büros übereinander anzuordnen, statt unnötig mehr Grundfläche zu überbauen.

2.3 Unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar

Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen ist nicht erkennbar.

Nur ein relativ kleiner Teil des Gesamtbauvorhabens soll etwas höher errichtet werden. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten.

3. Ergebnis

Die Voraussetzung zur Erteilung der beantragten Befreiung liegt vor.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen wird antragsgemäß erteilt.



la villa dodécagonale

Stadt Geilenkirchen
- Bauordnungs- und Wohnungsamt -
z. Hd. Herrn Jansen
Markt 9

52511 Geilenkirchen

Houben

Architektur- und Ingenieurbüro
Planung, Beratung, Statik und Bauleitung
Wertgutachten für Grundstücke und Gebäude
E-Mail: houben@bauconsulting-houben.de



IK-Bau NW 330415

14. 11. 2015

Datum:

Aktenzeichen

Projekt-Nr.: **4393-16**

Bauvorhaben **Errichtung einer Lagerhalle mit Bürogebäude in Geilenkirchen**

Bauort **Lise-Meitner-Strasse ,52511 Geilenkirchen**

Gemarkung Geilenkirchen
Flurstück Teil aus 454 , Flur 21

Bauherr **Herr Wilhelm Schmidt, Zeppelinstrasse 5 , 52511 Geilenkirchen**

Sehr geehrter Herr Jansen,

der o.g. Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück in Geilenkirchen (Siehe Lageplan) eine Lagerhalle mit einem anschliessenden Bürogebäude zu errichten .

Da der Bürotrakt in 3-geschossiger Bauweise errichtet werden soll ,kommen wir mit den im B-Plan festgesetzten max Firsthöhe von 9 m nicht aus.

Aus diesem Grunde stellen wir den Antrag auf Überschreitung der max. Firsthöhe für diesen Bürobereich auf 10.50 m über dem vorh. Gelände.

Die Vorentwürfe zum Bauantrag füge ich bei.

Mit freundlichem Gruß

Bankverbindung:

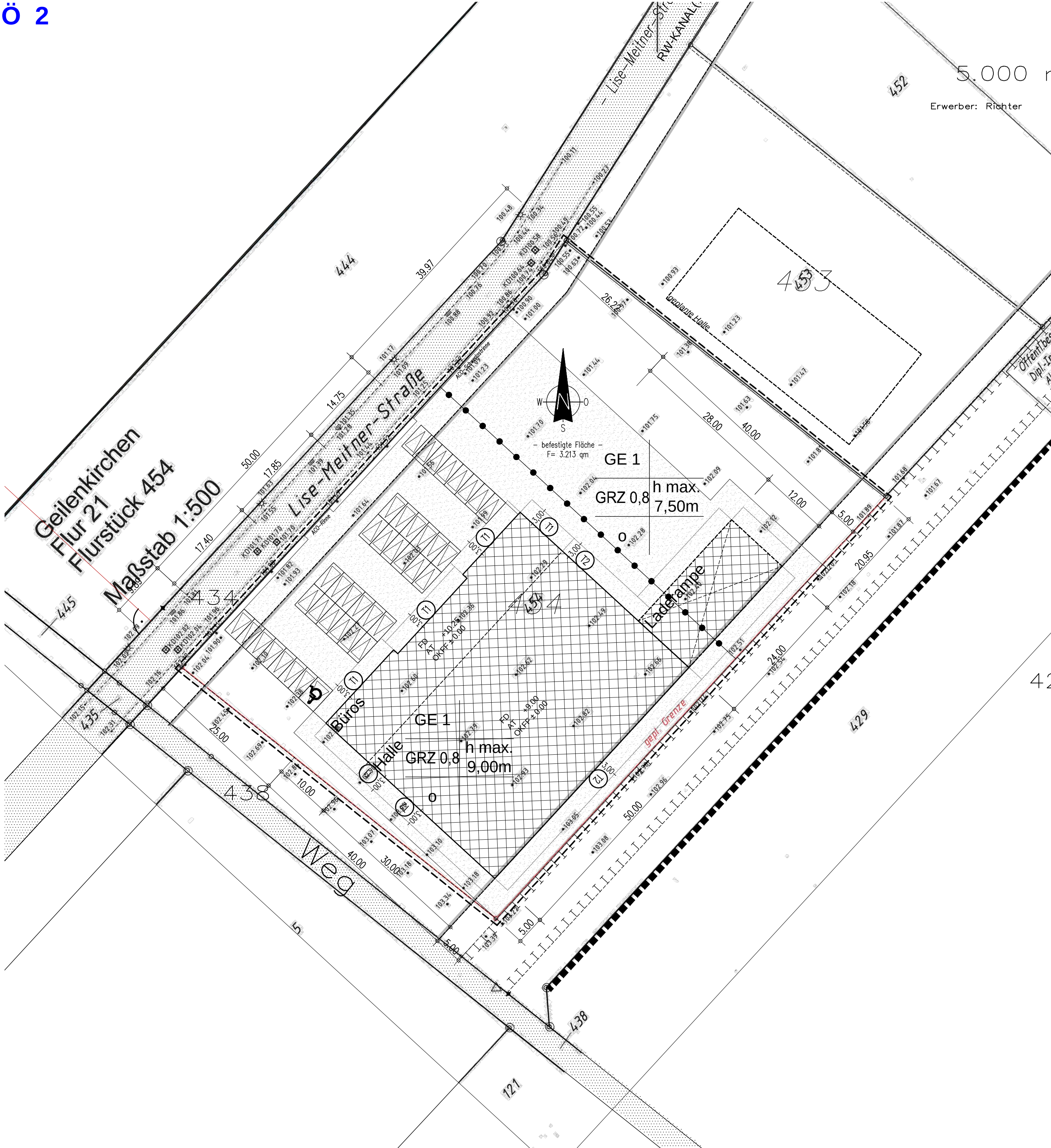
Raiffeisenbank eG Heinsberg
Konto-Nr. 5 100 228 019
BLZ 370 694 12
IBAN: DE32 3706 9412 5100 228019
BIC: GENODE33HRB
Steuer-Nr.: 210/5068/0141

Kreissparkasse Heinsberg
Konto-Nr. 3 400 652
BLZ 312 512 20
IBAN: DE52 3125 1220 0003 4006 52
BIC: WELADED1ERK
USt.-Id.-Nr.: DE 12 24 583 95

Rabobank Roermond
Rek.nr. 1841.07.709
IBAN: NL59 RABO 0184 1077 09
BIC: RABO NL 2 U

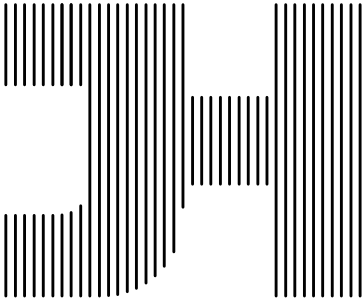


Dipl.-Ing. Josef Houben
Nachtigallenweg 11
52538 Selfkant-Süsterseel
Telefon (0 24 56) 29 29
Telefax (0 24 56) 37 12



Speicherdatum: 13.11.2015
Pfad: P:\Projekte\4393-16_Fa. WLTAnet, Herr Wilhelm Schmidt_Geilenkirchen-Niederheid\Architektenpläne
Datei: 4393-16-Lageplan.dwg
Layout: Plan_LAYOUT_A2

Plottdatum: 13.11.2015



Planung
Beratung
Statik
Bauleitung

DIPL.- ING. JOSEF HOUBEN

Nachtigallenweg 11
52538 Selfkant - Süsterseel
e-mail: houben@bauconsulting-houben.de

Tel.: 02456/2929

Fax: 02456/3712

LAGEPLAN

Maßstab: 1 : 500
Baugenehmigungsbehörde: Stadt Geilenkirchen

Bauvorhaben: Errichtung einer Lagerhalle mit Bürogebäude
Lise-Meitner - Str. , 52511 Geilenkirchen
Bauherr: Fa. WILTANet; Wilhelm Schmidt
Zeppelinstr. 5, 52511 Geilenkirchen-Niederheid
Gemeinde: Stadt Geilenkirchen

Gemarkung:		Geilenkirchen		Flur: 21		Rahmenkarte:	
Teil aus Flurstück	Fläche m²	Grundbuch Blatt	Eigentümer				
454	7.000		VORABZUG				

Art und Maß der baulichen Nutzung				(Berechnung nach § 2 Abs.5 BauPrüf. VO auf Beiblatt)				Bemerkungen
Bebauungsplan Nr. 106 "Südl. Erw. Gew.-gebiet Niederheid"								Pr.-Nr.: 4393-16
Baugebiet GE		Grundflächen-Geschoßflächen-Baumassenzahl		bauliche Nutzung (m² bzw. m³)				Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.
Anzahl der zulässigen Vollgeschosse								
Fläche des Flurstücks		m²		zulässig	vorhanden	geplant	beansprucht	
+Zuschlag nach § 21a Abs.2 BauNVO		m²						
-Fläche vor der Straßenbegrenzungslinie		m²						
-Teilflächen des Flurstücks, die nicht im Bauland liegen (§ 19 Abs.3 BauNVO)		m²						
+Baulastflächen		m²						
Fläche des Baugrundstücks		m²						Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich.
Grundfläche		0,8						
Geschoßfläche								
Baumasse								

Den Inhalt des Lageplanes habe ich zur Kenntnis genommen. Mit dem Bauvorhaben bin ich einverstanden.

Für die Übereinstimmung von Projekteintragung und Bauzeichnung.

Der Lageplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen vom hergestellt. Die Richtigkeit der Eintragung des geltenden Planungsrechts wird gewährleistet. Der Projekteintragung lagen Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 vom zugrunde.

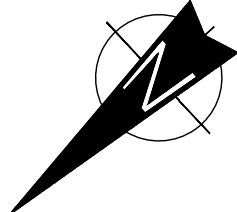
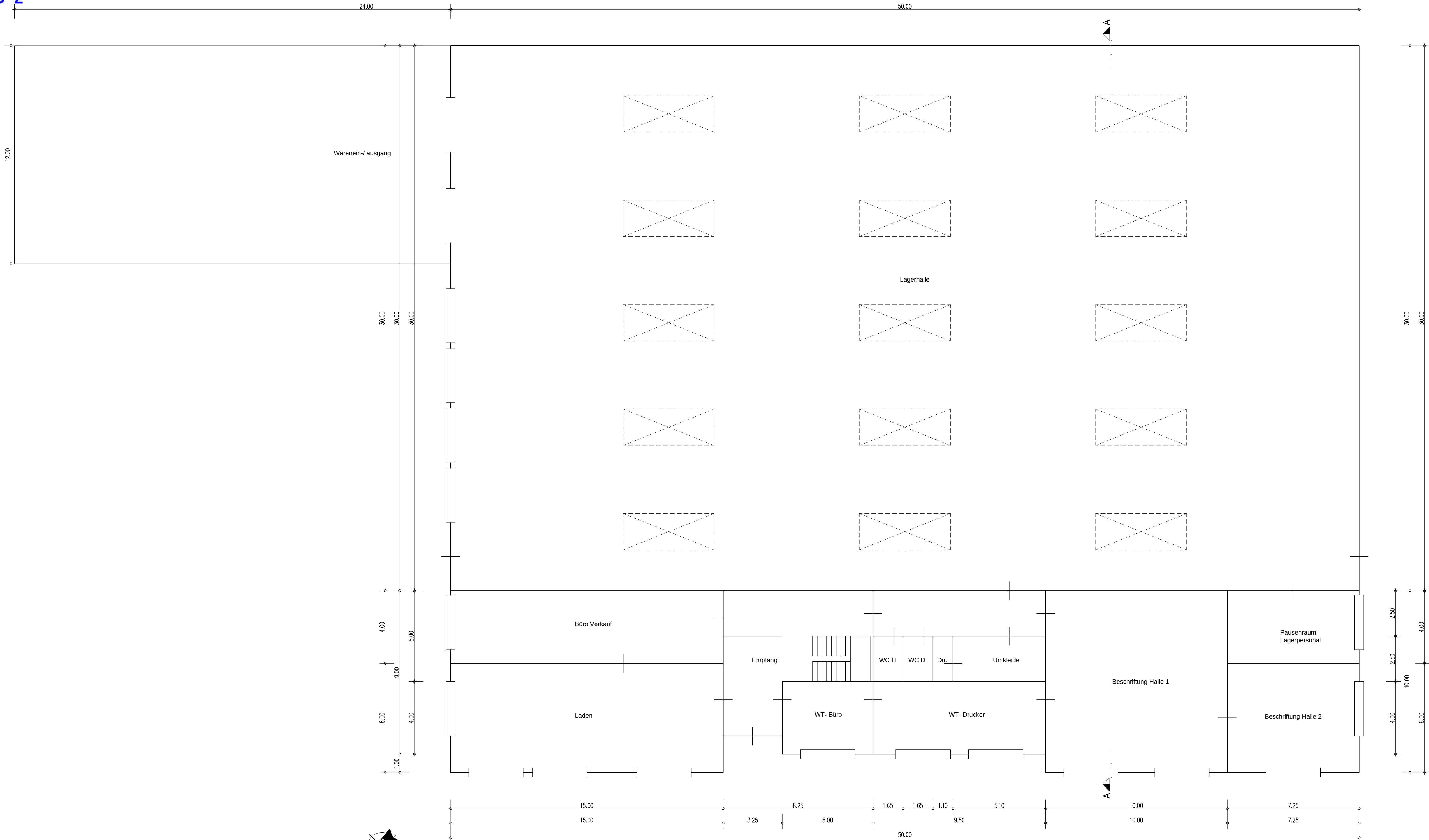
Süsterseel , den

Bauherr: _____ Architekt: _____

(Unterschrift) (Stempel, Unterschrift)

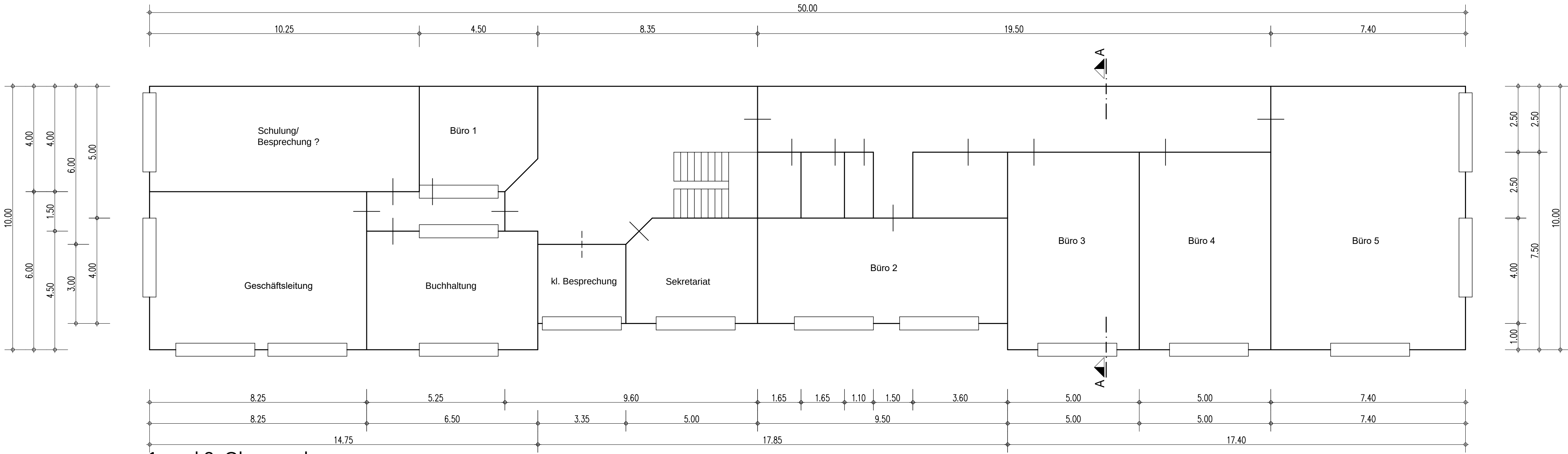
(Siegel)

öffentl. best. Verm. Ing.

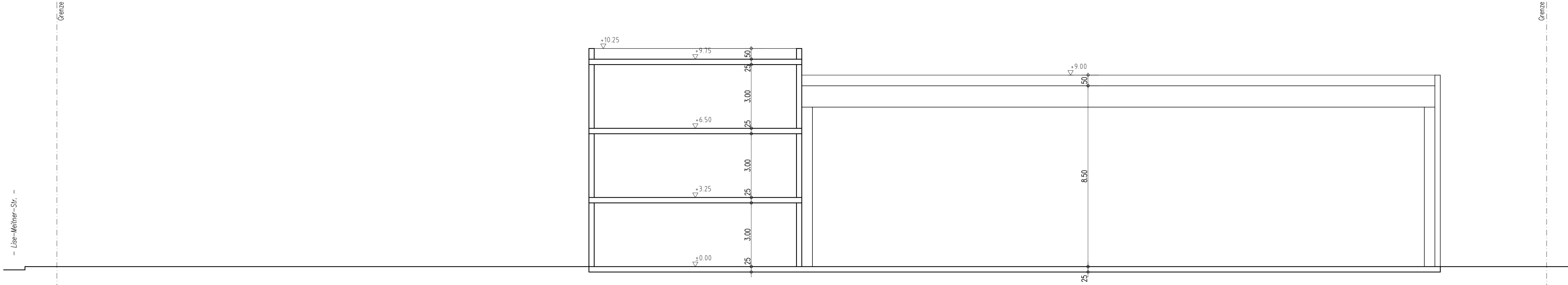


Erdgeschoss

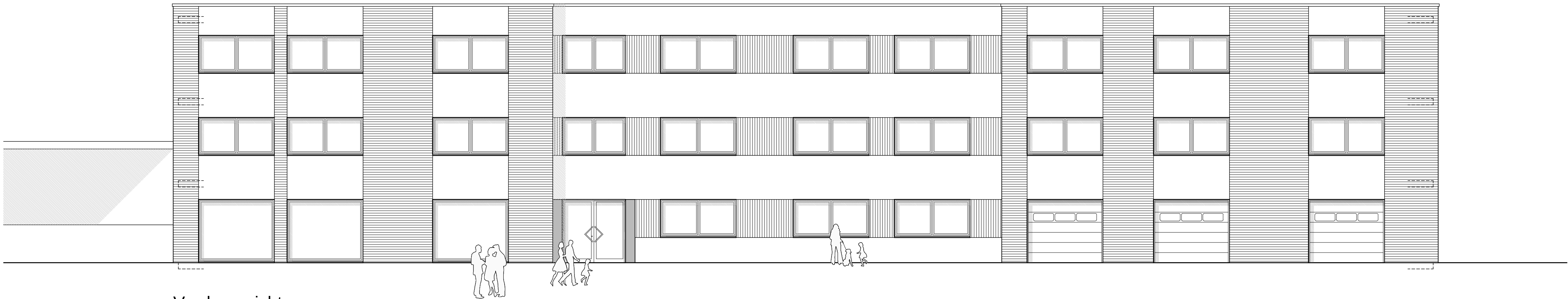
	Planung : Beratung : Statik : Bauleitung :	DIPL.- ING. JOSEF HOUBEN Nachtigallenweg 11 52538 Seltmann - Sülzersee e-mail: houben@bausconsulting-houben.de Tel: 02456/97099 Fax: 02456/9712
	Bauherr :	Fa. WILTNet; Hr. Wilhelm Schmidt Zeppelinstr. 5 52511 Gellenkirchen-Niederheid
	Projekt : Errichtung einer Lagerhalle mit Bürogebäude Lise-Melmer - Str. 52511 Gellenkirchen-Niederheid	
Bauteil :	Grundriss Erdgeschoss	
Blatt : Maßstab : Datum :	1 1:100 Plottdatum: 13.11.2015	Projekt-Nr.: 4393-16 gezeichnet:



1. und 2. Obergeschoss



Schnitt A-A



Vorderansicht

	Planung : Beratung : Statik : Bauleitung :	DIPL.- ING. JOSEF HOUBEN Nachgallenweg 11 52538 Seltmann - Selterssee e-mail: houben@baiconsulting-houben.de	Tel.: 02456/9209 Fax: 02456/9712
	Bauherr :	Fa. WILTANet; Hr. Wilhelm Schmidt Zeppelinstr. 5 52511 Gellenkirchen-Niederheid	
Projekt :		Errichtung einer Lagerhalle mit Bürogebäude Lise-Melner - Str. 52511 Gellenkirchen-Niederheid	
Bauteil :		Grundriss 1./ 2. OG, Schnitt, Vorderansicht	
Blatt :	2	Projekt-Nr. :	4393-16
Maßstab :	1:100	gezeichnet :	
Datum :	Plottdatum: 13.11.2015		

Planzeichen für Bauleitpläne

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -, §§ 8 und 9 der Bauutzungsverordnung - BauNVO -)

GE 0/1

Gewerbegebiet, eingeschränkt
entsprechend den textlichen Festsetzungen

GI

Industriegebiet, eingeschränkt
entsprechend den textlichen Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ

Grundflächenzahl

h max.

zulässige, maximale Höhe baulicher Anlagen
über vorhandenem Gelände

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O

Offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Allgemeine Straßenverkehrsfläche

Wirtschaftswege

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Flächen für Abwasserbeseitigung

Flächen für Elektrizitätsversorgung

Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Telekommunikationsleitung, unterirdisch

Mittelspannungs-Hauptversorgungsleitung, unterirdisch

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und
Landschaft

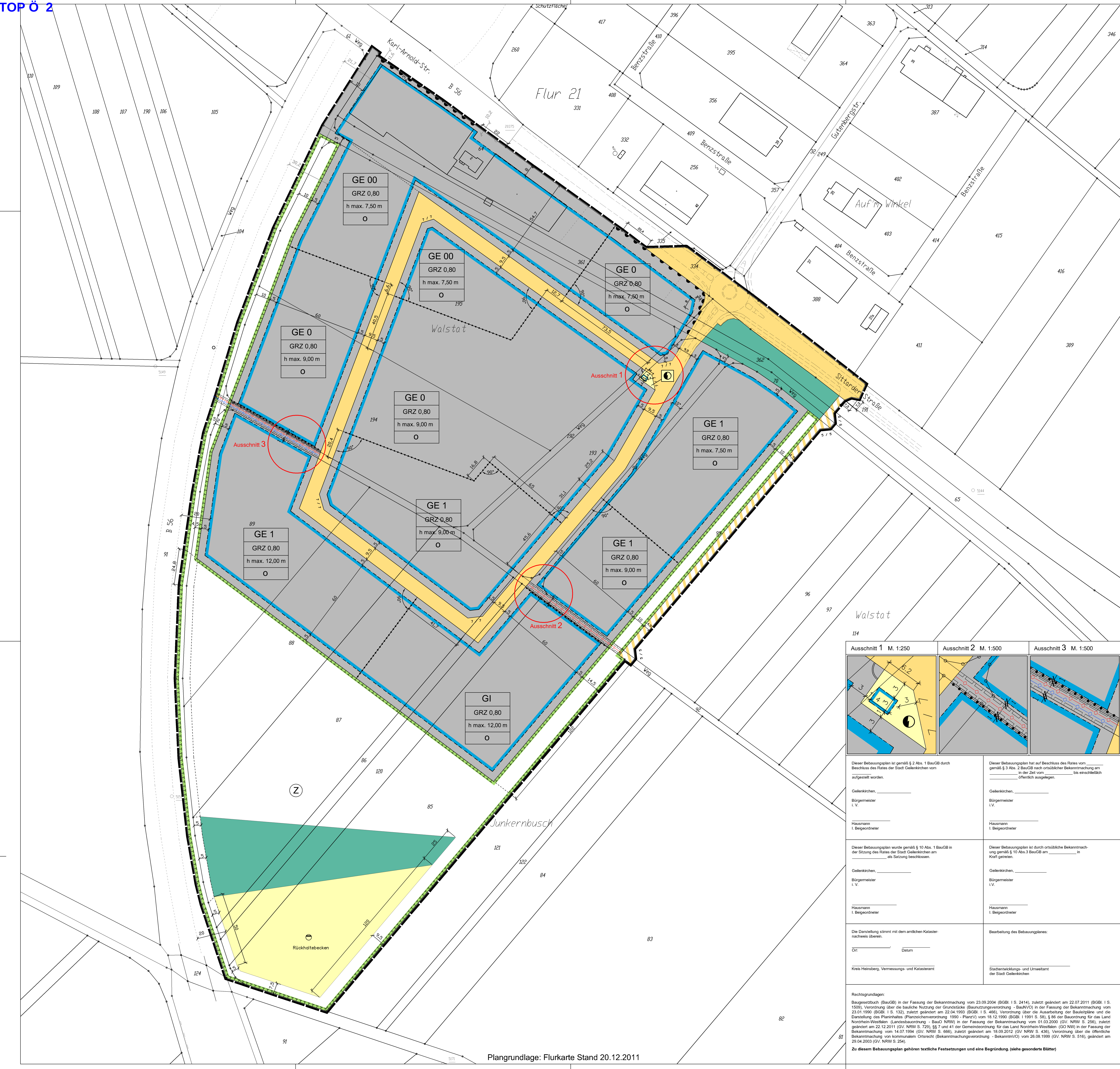
Sonstige Planzeichen
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb
eines Baugebiets
(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Zugeordnete Flächen
(§ 9 Abs. 1 a) BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der
Deutschen Telekom zu belastende Fläche (siehe
textliche Festsetzungen)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Plangrundlage: Flurkarte Stand 20.12.2011

Ausschnitt 1 M. 1:250

Ausschnitt 2 M. 1:500

Ausschnitt 3 M. 1:500

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom _____ in der Zahl von _____ die einschließlich aufgestellt worden.

Geilenkirchen, _____
Bürgermeister
i. V.

Hausmann
i. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am _____ als Satzung beschlossen.

Geilenkirchen, _____
Bürgermeister
i. V.

Hausmann
i. Beigeordneter

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Kataster-nachweis überein.

Ort: _____ Datum: _____

Kreis Heinsberg, Vermessungs- und Katasteramt

Dieser Bebauungsplan hat auf Beschluss des Rates vom _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ersichtlicher Bekanntmachung am _____ in der Zahl von _____ die einschließlich öffentlich ausgesetzt.

Geilenkirchen, _____
Bürgermeister
i. V.

Hausmann
i. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist durch ersichtliche Bekanntmach-ung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ in Kraft getreten.

Geilenkirchen, _____
Bürgermeister
i. V.

Hausmann
i. Beigeordneter

Bearbeitung des Bebauungsplanes

Stadtentwicklungs- und Umweltamt
der Stadt Geilenkirchen

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 446), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 296), zuletzt geändert am 22.12.2011 (GV. NRW S. 720), §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GGO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 686), zuletzt geändert am 18.09.2012 (GV. NRW S. 436), Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Örtlichkeits (Bekanntmachungsvorordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), geändert am 29.04.2003 (GV. NRW S. 254).

Zu diesem Bebauungsplan gehören textliche Festsetzungen und eine Begründung. (siehe gesonderte Blätter)

Stadt Geilenkirchen
Planungsamt A61

Bearbeitungsstand: 13.11.2012

Bebauungsplan Nr. 106

Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Niederheid

M. 1:1000

Plotsdatum: 12.12.2012

Textliche Festsetzungen

I. Zur Art der baulichen Nutzung

Die beigegefügte Abstandsliste (Anhang 1 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. Juni 2007 (MBL NRW. S. 659) - Abstandserlass) ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

1. Zu GE 00

In dem als GE 00 festgesetzten Bereich sind nicht zulässig die in der Abstandsliste 2007 zum Abstandserlass in den Abstandsklassen I bis VII aufgeführten Anlagen-/Betriebsarten sowie Anlagen-/Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Gemäß § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zz. geltenden Fassung können Anlagen-/Betriebsarten der Abstandsklassen VII und VI zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass, ggf. durch besondere technische Maßnahmen und/oder Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die Emissionen so begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere im Bereich des Wohnhauses Karl-Arnold-Straße 2 vermieden werden.

2. Zu GE 0

In dem als GE 0 festgesetzten Bereich sind nicht zulässig die in der Abstandsliste 2007 in den Abstandsklassen I bis VI aufgeführten Anlagen-/Betriebsarten sowie Anlagen-/Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsverhalten, ausgenommen Anlagen-/Betriebsarten der Abstandsklassen VI und V, deren Abstandserfordernis sich ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergibt (diese Anlagearten sind in der Abstandsliste mit * gekennzeichnet).

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können darüber hinaus Anlagen-/Betriebsarten der Abstandsklasse VI zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass, ggf. durch besondere technische Maßnahmen und/oder Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die Emissionen so begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere im Bereich des Wohnhauses Karl-Arnold-Straße 2 vermieden werden.

3. Zu GE 1

In dem als GE 1 festgesetzten Bereich sind nicht zulässig die in der Abstandsliste 2007 in den Abstandsklassen I bis V aufgeführten Anlagen-/Betriebsarten sowie Anlagen-/Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsverhalten, ausgenommen Anlagen-/Betriebsarten der Abstandsklassen V und IV, deren Abstandserfordernis sich ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergibt (diese Anlagearten sind in der Abstandsliste mit * gekennzeichnet).

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können darüber hinaus Anlagen-/Betriebsarten der Abstandsklasse V zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass, ggf. durch besondere technische Maßnahmen und/oder Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nacharbeit - die Emissionen so begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere im Bereich des Wohnhauses Karl-Arnold-Straße 2 vermieden werden.

4. Zu GI

In dem als GI festgesetzten Bereich sind nicht zulässig die in der Abstandsliste 2007 in den Abstandsklassen I bis IV aufgeführten Anlagen-/Betriebsarten sowie Anlagen-/Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsverhalten, ausgenommen Anlagen-/Betriebsarten der Abstandsklasse IV, deren Abstandserfordernis sich ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergibt (diese Anlagearten sind in der Abstandsliste mit * gekennzeichnet).

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können darüber hinaus Anlagen-/Betriebsarten der Abstandsklasse IV zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass, ggf. durch besondere technische Maßnahmen und/oder Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nacharbeit - die Emissionen so begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere im Bereich des Wohnhauses Karl-Arnold-Straße 2 und des Allgemeinen Wohngebietes Bauchem (Bebauungsplan Nr. 52) vermieden werden.

5. Ausnahmsweise zulässige Wohnungen

Für die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.12993 (BGBl. I S. 466) zulässigen Wohnungen ist der Nachweis zu führen, dass beim Auftreten von Außengeräuschen durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen folgender Innenraumpegel eingehalten wird:

nachts 35 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB(A) übersteigen, z. B. beim Befahren von Nachbargrundstücken durch Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren. Als Nachtzeit gilt der Zeitraum

zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Der erforderliche Nachweis ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von folgenden Immissionsrichtwerten "außen" auszugehen:

Für alle Einwirkungsorte:

tagsüber 65 dB(A)
nachts 50 dB(A).

6. Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 i.V.m Abs. 5 BauNVO)

Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig, wenn das Warenangebot ganz oder teilweise den Sortimenten zuzuordnen ist, die nach der folgenden Sortimentsliste als zentren- oder nahversorgungsrelevant einzustufen sind.

Hiervon ausgenommen sind branchentypische zentren- oder nahversorgungsrelevante Randsortimente, deren Verkaufsfläche dem Hauptsortiment deutlich untergeordnet ist.

Liste zentrenrelevanter Sortimente:

- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel (WZ 47.61¹ und 47.62)
- Bekleidung (WZ 47.71) ohne Braut- und Festmode und Karnevalsbekleidung
- Leder- und Täschnerwaren, Schuhe, Schuhzubehör, Reisegepäck (WZ 47.72)
- Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik (WZ 47.4)
- Elektrohaushaltswaren (Kleingeräte) (WZ 47.54)
- bespielte Bild- und Tonträger (WZ 47.63)
- augenoptische Erzeugnisse (WZ 47.78.1)
- Foto- und optische Erzeugnisse (WZ 47.78.2)
- Haus- und Heimtextilien (WZ 47.51) ohne Meterware für Bekleidung und Matratzen
- Vorhänge und Gardinen (aus WZ 47.53)
- Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (47.59.2)
- Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, z. B. Lampen und Leuchten, Besteck und Tafelgeschirr, Kochgeschirr usw. (WZ 47.59.9)
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse und Geschenkartikel (WZ 47.78.3 ohne Sammlerbriefmarken und -münzen)
- Uhren und Schmuck (WZ 47.77)
- Spielwaren (WZ 47.65)
- Sportartikel (WZ 47.64.2 ohne Anglerbedarf, Campingartikel und großformatige Sportartikel wie Boote, Surfbretter usw.)
- Parfümerie- und Kosmetikwaren (WZ 47.75)
- Schnittblumen (WZ 47.76.1)

¹ Die Sortimentszuordnung ist in Anlehnung an die in der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ (Ausgabe 2008, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) in der Abteilung 47 „Einzelhandel“ genannten Sortimente vorgenommen worden. Die Nummerierung erfolgt nach Sortimentsklassen (vierstellig) und -unterklassen (fünfstellig). Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige ist als Anlage beigefügt.

Liste nahversorgungsrelevanter Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren (WZ 47.2)
- Pharmazeutische Erzeugnisse (WZ 47.73)
- Körperpflegemittel, Hygieneartikel (WZ 47.75), Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel (WZ 47.7)

**7. Ausschluss von Vergnügungsstätten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)**

§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (ausnahmsweise Zulassungsfähigkeit von Vergnügungsstätten) wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

**II. Zum Maß der baulichen Nutzung - Höhen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**

Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen beziehen sich auf die natürliche Geländeoberfläche.

III. Zu Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche beträgt die Tiefe der Abstandfläche zu den als „GE“ festgesetzten Nachbargrundstücken nach § 9 Abs. 2a BauGB 1,0 m.

IV. Zu Ausgleichs- und Zuordnungsfestsetzungen

**Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Die als „Wald“ festgesetzte Fläche ist mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu Wald zu entwickeln.

Die 4,50 m bis 10,0 m breite Fläche an nordwestlichen Rand des Plangebietes sowie die 10,0 m bis 14,5 m breite Fläche am südöstlichen Rand sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Die große zusammenhängende Fläche im südlichen Bebauungsplanbereich ist als Obstwiese herzustellen.

Das Regenrückhaltebecken ist möglichst naturnah zu gestalten.

Gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB wird die entsprechend mit „Z“ gekennzeichnete Fläche den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet.

V. Flächen für Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen werden zugunsten der Deutschen Telekom AG mit einem Leitungsrecht belastet. Das Leitungsrecht umfasst das Recht, eine unterirdische Telekommunikationsleitung zu verlegen und zu betreiben sowie die belastete Fläche zwecks Unterhaltung der Leitung zu benutzen, insbesondere zu befahren und zu betreten.

Auf der festgesetzten Fläche ist die Errichtung baulicher Anlagen i. S. von § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729) unzulässig. Ausnahmen können nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn hierdurch der Betrieb der Leitung nicht beeinträchtigt wird (z. B. Errichtung von Stellplätzen, Werbeanlagen, Grundstückseinfriedigungen usw.).

Geilenkirchen, 13.11.2012

Der Bürgermeister

i. V.

gez.

Hausmann

I. Beigeordneter

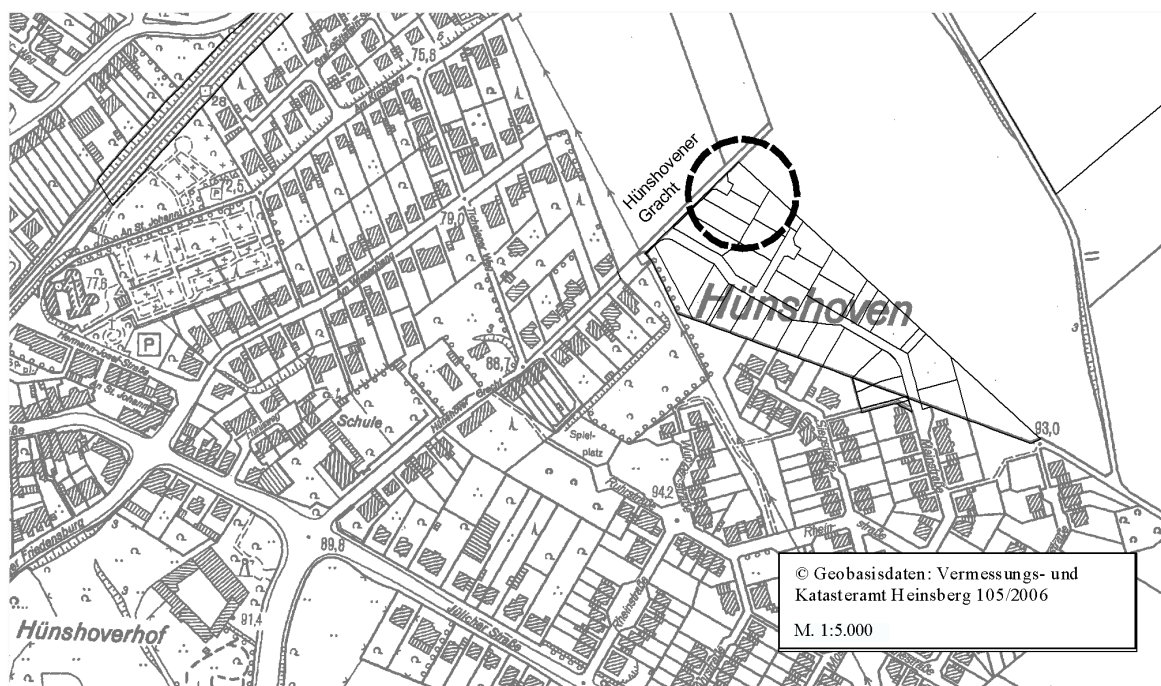
Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
17.11.2015
421/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108 (Erweiterung Flussviertel)
Abweichung von den gestalterischen Vorschriften des Bebauungsplanes
Errichtung von zwei Zweifamilienhäusern unter Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe
und mit abweichender Dachform

Sachverhalt:



Die Antragsteller beabsichtigen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 (Erweiterung Flussviertel) am Ende der Hünshovener Gracht zwei Zweifamilienhäuser zu errichten. Die Häuser sollen in Staffelgeschoss-Bauweise errichtet werden.

Das Vorhaben überschreitet Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108, und zwar wird die festgesetzte Traufhöhe von 95,5 m über NHN um 2,00 m überschritten. Um die Planung zu realisieren, benötigen die Bauherren eine Befreiung von der Festsetzung der Traufhöhe. Die Traufhöhe ist bei dem geplanten Bauvorhaben gleich der Firsthöhe, da das obere Geschoss als Staffelgeschoss mit einem Flachdach geplant ist. Insoweit wäre die Erteilung einer Abweichung von den gestalterischen Vorschriften des Bebauungsplanes erforderlich, da dieser

grundsätzlich geneigte Dächer vorsieht.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Ausnahme, die die Errichtung von Toskana-Stil-Häusern ermöglichen sollte, ist vorliegend nicht anwendbar, da die Traufhöhe um 2,0 m überschritten wird, aber zwei statt nur einer Wohnung pro Gebäude vorgesehen sind.

Somit ist der Bauantrag so zu deuten, dass eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes über die Traufhöhe und eine Abweichung gem. § 73 Abs. 2 BauO NRW von den Vorschriften über die Dachgestaltung beantragt wird.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt, insbesondere sind die Grundzüge der Planung nicht berührt und die städtebauliche Vertretbarkeit ist gegeben.

Befreiungen dürfen nicht in einer Weise von den Festsetzungen abweichen, dass dadurch die Grundzüge der Planung berührt würden. Es scheiden im allgemeinen Abweichungen von Festsetzungen aus, die die Grundkonzeption des Bebauungsplans berühren, also vor allem den Gebietscharakter nach der Art der baulichen Nutzung und – in bestimmter Weise – auch nach dem Maß der baulichen Nutzung sowie den Festsetzungen zur Baudichte (Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche). Befreiungen können aus diesen Gründen nur in Betracht kommen, wenn durch sie von Festsetzungen abgewichen werden soll, die das jeweilige Planungskonzept nicht tragen, oder wenn die Abweichung von Festsetzungen, die für die Grundzüge der Planung maßgeblich sind, nicht ins Gewicht fallen, d.h. ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft.

Die Dachhöhe beträgt 97,50 m über NHN. Traufhöhe ist hier gleich Firsthöhe, da es sich um ein Flachdach handelt. Die maximale Traufhöhe (95,5 m über NHN) ist somit um 2,00 m überschritten, wohingegen die maximale Firsthöhe (100,0 m über NHN) deutlich unterschritten wird. Da sich das Befreiungs- bzw. Abweichungserfordernis aus der Gestaltung des Vorhabens insgesamt ergibt, ist eine getrennte Betrachtung kaum möglich. Die gestalterische Vorschrift über die Dachneigung wird von dem Bauvorhaben nicht eingehalten. Die übrigen Festsetzungen sind eingehalten.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Plankonzeption war, durch Erweiterung des bestehenden Flussviertels, ein aufgelockertes Wohnbaugebiet mit hoher Wohnqualität und attraktiven Baugrundstücken für junge Familien mit unterschiedlichen Wohnbedürfnissen zu schaffen.

Dadurch, dass bei dem Vorhaben Trauf- und Firsthöhe quasi zusammen fallen, wirkt die Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe optisch nicht bedrückend. Insgesamt wirkt das Gebäude sogar kleiner, als wenn mit einem schräg geneigten Dach die maximale Firsthöhe ausgeschöpft worden wäre.

Die im Bebauungsplan enthaltene Ausnahmeregelung ist zwar vorliegend nicht anwendbar, aus ihr kann jedoch hergeleitet werden, dass die Errichtung von Häusern mit flach geneigten Dächern nicht unerwünscht ist im Baugebiet.

Daher ist die Überschreitung auch städtebaulich vertretbar, da sie in ähnlicher Form auch Inhalt der Planung hätte sein können, ohne die harmonische Struktur des Baugebietes oder die Absichten des Plangebers nachteilig zu beeinflussen.

Ob eine Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB städtebaulich vertretbar ist, ist nämlich anhand der konkreten Gegebenheiten danach zu beurteilen, ob die Abweichung unter Beachtung des § 1 BauGB auch Inhalt des Bebauungsplans sein könnte, von dessen Festsetzungen im Einzelnen abgewichen werden soll. Dies ist vorliegend zu bejahen.

Die Befreiung wäre auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Nachbarliche Interessen, die nachteilig beeinträchtigt werden könnten, sind nicht ersichtlich, nachbarschützende Festsetzungen sind weder betroffen noch überhaupt vorhanden. Ein überzeugendes Anzeichen dafür, dass keine nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden ist, dass es keinen Konflikt mit dem bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenrecht gibt, da die Abstandsflächen nach wie vor auf dem eigenen Grundstück liegen würden.

Zu den öffentlichen Belangen gehören die in § 1 Abs. 6 BauGB bezeichneten, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachtenden Belange sowie alle im Zusammenhang mit den städtebaurechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung heranzuziehenden Belange. Entscheidend ist ihr städtebaulicher oder bodenrechtlicher Bezug. Relevant sind insbesondere diejenigen öffentlichen Belange, die bei den Festsetzungen des Bebauungsplans, von denen abgewichen werden soll, im Sinne des § 1 BauGB abwägungsbeachtlich gewesen sind sowie solche öffentlichen Belange, die durch die Befreiung mit Auswirkungen auf die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Abwägung erstmals berührt werden. Die Unvereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen kann danach gegeben sein, wenn die mit dem Bebauungsplan verfolgten Ziele und Zwecke und insbesondere der mit seinen Festsetzungen geschaffene Ausgleich an Belangen, das sog. Interessengeflecht der Planung, berührt wird. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Keiner der in § 1 BauGB genannten Belange wird durch die Erteilung der Befreiung negativ berührt.

Relevante öffentliche Belange könnten sein die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung nach einem ruhigen, ansprechenden Wohngebiet und das Ortsbild. Beides wird vorliegend durch die erstrebte Befreiung nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt somit nicht vor.

Die Befreiung steht auch nicht im Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Die örtliche Bauvorschrift über die Dachgestaltung (Dachneigung) wurde nach § 86 Abs. 4 BauO NRW seinerzeit als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Im vorliegenden Fall soll die geplante Unterschreitung der Dachneigung erfolgen, um die Errichtung des oberen Geschosses als Staffelgeschosses zu ermöglichen.

Die Entscheidung über die Abweichung von örtlichen Bauvorschriften trifft der Bürgermeister als Untere Bauaufsichtsbehörde. Da die Dachneigung vorliegend in engem Zusammenhang mit der Überschreitung der Traufhöhe steht, können diese beiden Punkte nicht getrennt voneinander betrachtet werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften liegen vor.

Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 73 Abs. 1 BauO NRW Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Öffentliche Belange sind, wie oben ausgeführt, nicht berührt, und auch die nachbarlichen Interessen sind nicht nachteilig beeinflusst. Unter Berücksichtigung des Zwecks der Vorschrift, nämlich der Erreichung einer harmonischen Dachlandschaft, unter weiterer Berücksichtigung der bereits bestehenden Ausnahmemöglichkeiten, steht aus Sicht der Verwaltung einer Abweichung von der Dachform nichts entgegen.

Beschlussvorschlag:

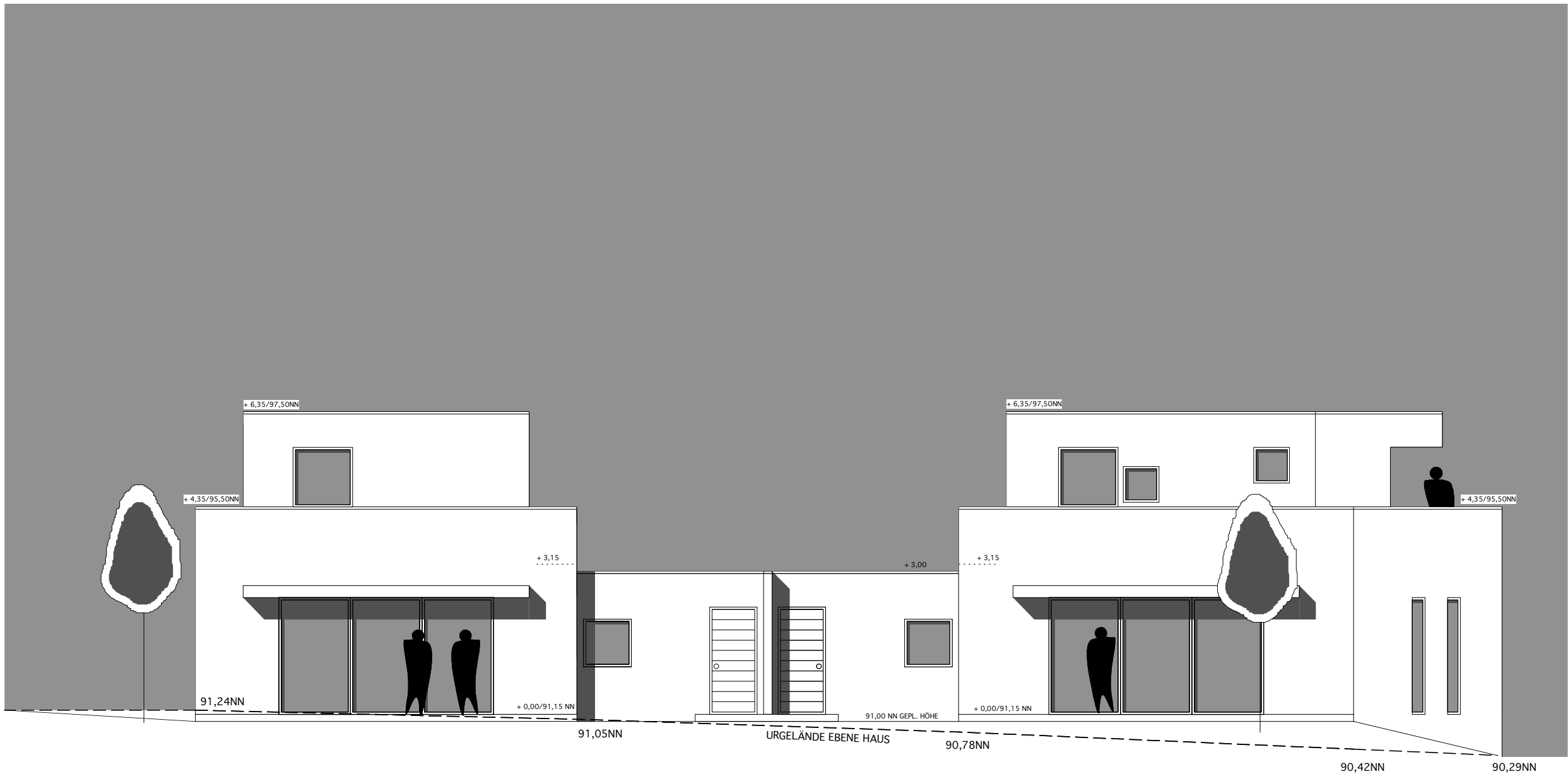
Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Geilenkirchen wird hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhe antragsgemäß erteilt.

Der Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift hinsichtlich der Dachneigung wird antragsgemäß zugestimmt.

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451/629 205)



STRASSENANSICHT 41+43



GARTENANSICHT 41+43

 STUDIO MAKAROWSKI

BAUANTRAG. 1/100 16. OKTOBER 2015

BAUHERR. LUISE UND TONI STUMPF
AM WEINBERG 27
52511 GEILENKIRCHEN

BAUVORHABEN. NEUBAU VON 2 ZWEIFAMILIENHÄUSER MIT GARAGEN
HÜNSHOVENER GRACHT 41+43
52511 GEILENKIRCHEN

EBENE. STRASSENANSICHT + GARTENANSICHT 41+43

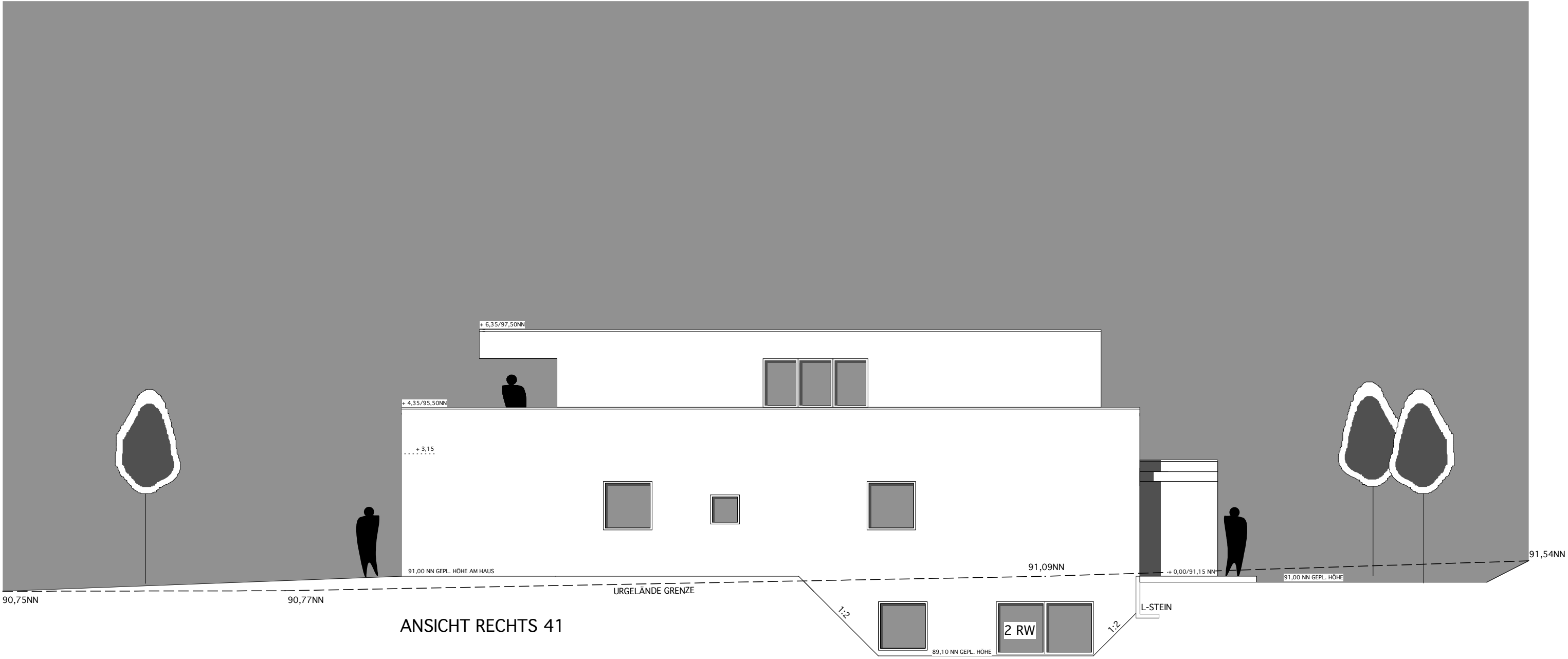
PROJEKT. **BA 04_14.796**

BAUHERR.

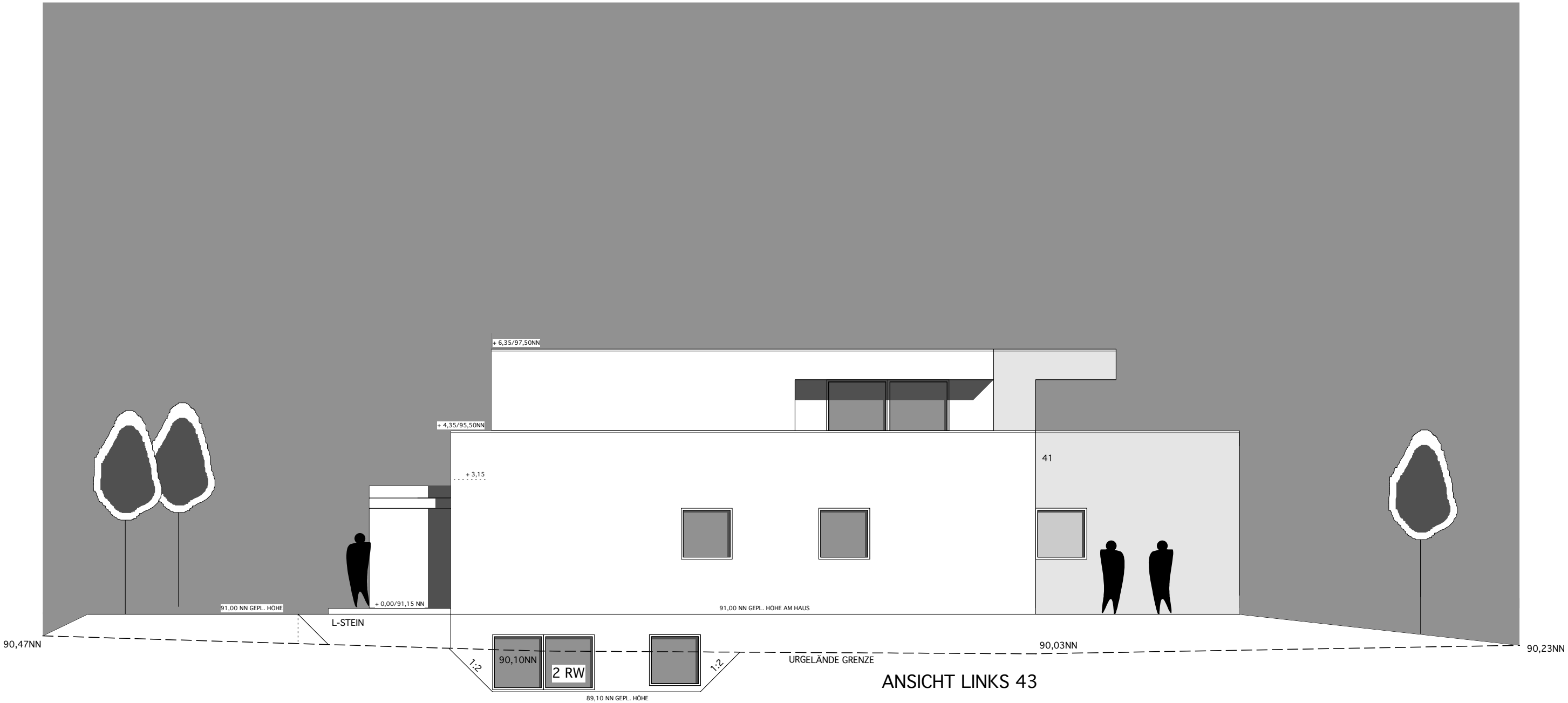
BEVOLLMÄCHTIGTER.

ENTWURFSVERFASSER.

STUDIO • NORBERT MAKAROWSKI • TICHELENER WEG 2 • 52511 GEILENKIRCHEN
FON 02451.9153947 FAX 02451.9153948 EMAIL NORBERT.MAKAROWSKI@T-ONLINE.DE



ANSICHT RECHTS 41



ANSICHT LINKS 43

 STUDIO MAKAROWSKI

BAUANTRAG. 1/100 16. OKTOBER 2015

BAUHERR. LUISE UND TONI STUMPF
AM WEINBERG 27
52511 GEILENKIRCHEN

BAUVORHABEN. NEUBAU VON 2 ZWEIFAMILIENHÄUSER MIT GARAGEN
HÜNSHOVENER GRACHT 41+43
52511 GEILENKIRCHEN

EBENE. ANSICHT RECHTS 41 + ANSICHT LINKS 43

PROJEKT. **BA 06_14.796**

BAUHERR.

BEVOLLMÄCHTIGTER.

ENTWURFSVERFASER.



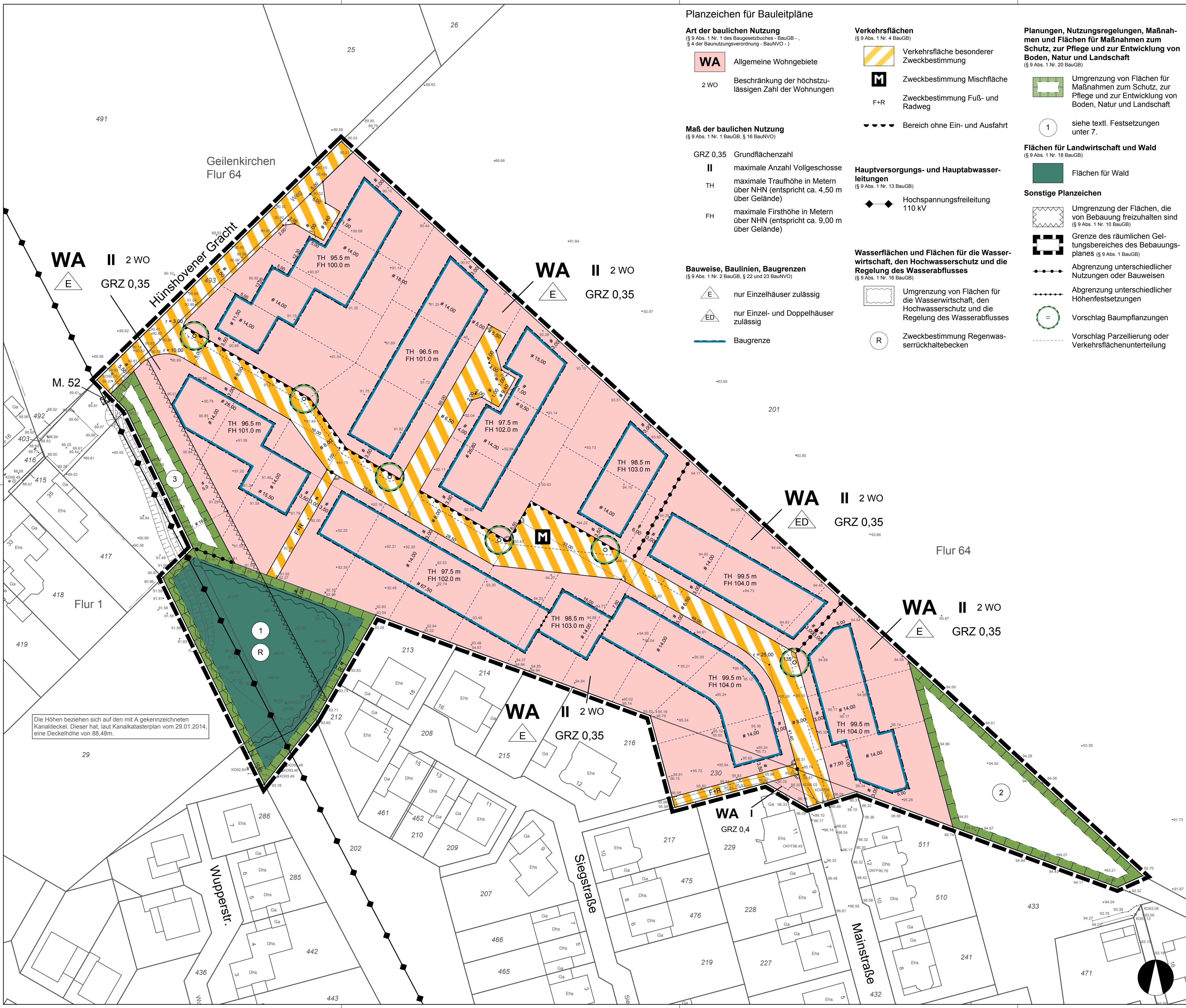
SCHNITT A-A

BAUANTRAG.	1/100	16. OKTOBER 2015
BAUHERR.	LUISE UND TONI STUMPF AM WEINBERG 27 52511 GEILENKIRCHEN	
BAUVORHABEN.	NEUBAU VON 2 ZWEIFAMILIENHÄUSER MIT GARAGEN HÜNSHOVENER GRACHT 41+43 52511 GEILENKIRCHEN	
EBENE.	SCHNITT A-A	
PROJEKT.	BA 03_14.796	

BAUHERR.

BEVOLLMÄCHTIGTER.

ENTWURFSVERFASER.



Planzeichen für Bauleitpläne

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - , § 4 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)

WA Allgemeine Wohngebiete
2 WO Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,35 Grundflächenzahl
II maximale Anzahl Vollgeschosse
TH maximale Traufhöhe in Metern über NHN (entspricht ca. 4,50 m über Gelände)
FH maximale Firsthöhe in Metern über NHN (entspricht ca. 9,00 m über Gelände)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

E nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung Mischfläche
Zweckbestimmung Fuß- und Radweg
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Hochspannungsfreileitung 110 kV

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
siehe textl. Festsetzungen unter 7.

Flächen für Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Bauweisen
Abgrenzung unterschiedlicher Höhenfestsetzungen
Vorschlag Baumpflanzungen
Vorschlag Parzellierung oder Verkehrsflächenunterteilung

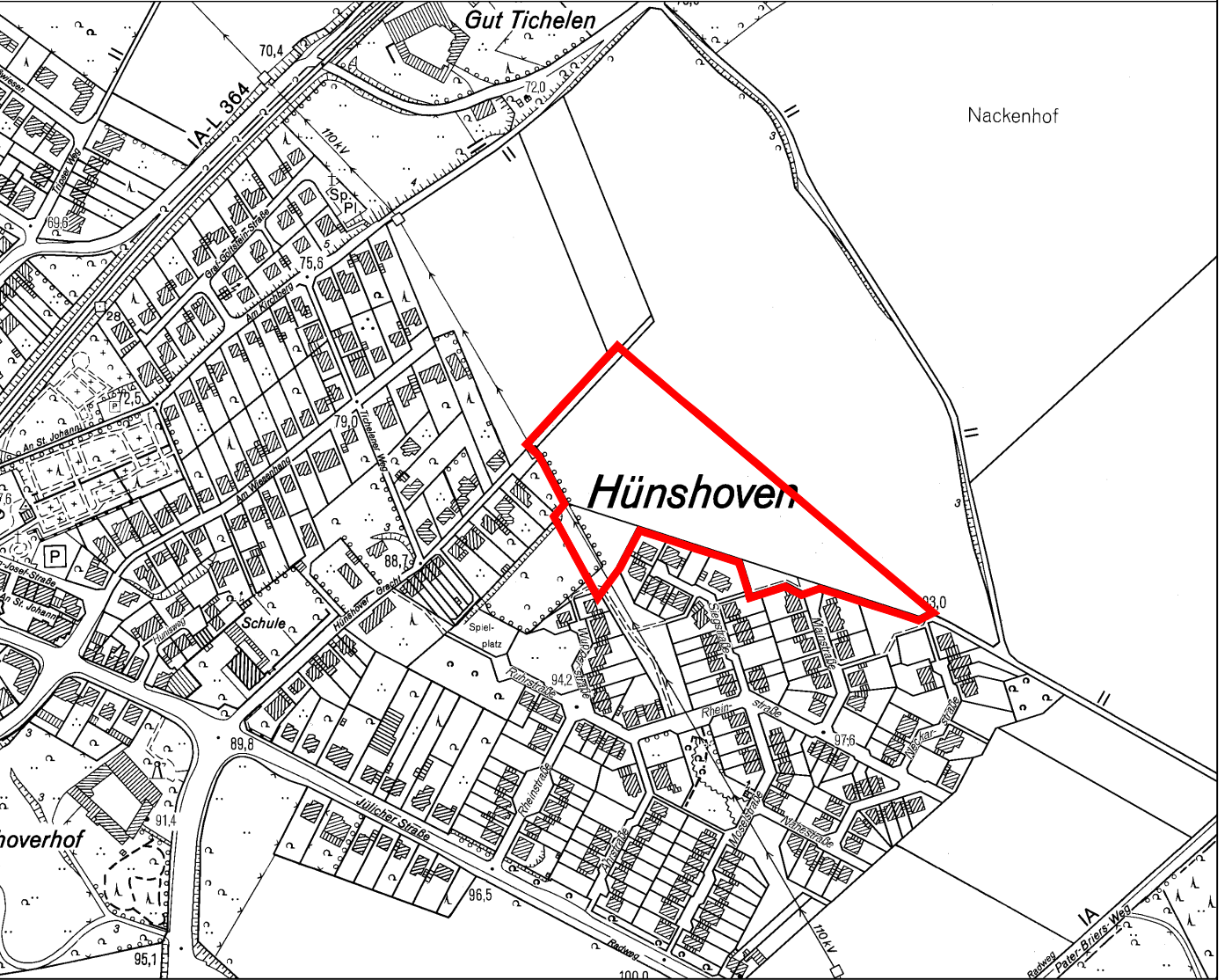
Textliche Festsetzungen

- Allgemeine Wohngebiete**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 BauNVO)
- Bezugshöhen der Höhenfestsetzungen**
Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf NHN (Normalhöhennull).
- Definition der Trauf- und Firsthöhen**
Das Maß der Traufhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen NHN und der äußeren Schnittlinie der traufseitigen Außenwand und der Dachhaut.
Das Maß der Firsthöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen NHN und dem obersten Dachabschlus.
- Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
Hintere Baugrenzen der überbaubaren Flächen dürfen für Wintergärten, Terrassenüberdachungen oder Garagen um 2,00 m überschritten werden.
Eine Überschreitung der Umgrenzung der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, ist davon ausgeschlossen.
Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandflächen bleiben davon unberührt.
- Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Eine Doppelhaushälfte gilt jeweils als ein Wohngebäude.
- Stellplätze und Garagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und zwischen den seitlichen Verlängerungen der Baugrenzen inklusive der Planunterlage entspricht den Anforderungen der Flächenverkehrsordnung (gem. § 1 PlanV).
- Zulässigkeit von Garagen**
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und zwischen den seitlichen Verlängerungen der Baugrenzen inklusive der Planunterlage entspricht den Anforderungen der Flächenverkehrsordnung (gem. § 1 PlanV).
- Grenzabstände von Stellplätzen und Garagen**
Stellplätze und Garagen, die seitlich an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, müssen von diesen einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Die Abstandfläche ist entsprechend 9,4 zu bepflanzen.
Vor Garagen muss auf den Grundstücken eine mindestens 5,50 m lange Zufahrt geschaffen werden.
- Grünordnerische Festsetzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)
- Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
Die Privatgrundstücke sind zum nordöstlichen Landschaftsrand mit Schnitthecken gemäß Pflanzliste 2 einreihig einzunrieden. Bei der Pflanzung sind die nachrechtlichen Grenzabstände einzuhalten. Die Bepflanzung ist unter Berücksichtigung der DIN 18 916 auszuführen.
- Anpflanzung von Einzelbäumen**
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 6 Laubbäume gemäß Pflanzliste 3 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Ausführung ist gemäß DIN 18 916 vorzunehmen.
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Auf der Fläche 1 und 3 sind landschaftstypische heimische bodenständige Strauchgehölze gemäß Pflanzliste 4 zu pflanzen. Die Pflanzabstände dürfen 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Die Gehölze dürfen eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten. Auf der Fläche 2 sind Obstbäume gemäß Pflanzliste 5 zu pflanzen. Die Abstände der Bäume untereinander sollten 8 m betragen. In den Randbereichen sind einzelne Strauchgruppen gemäß Pflanzliste 5 vorzusehen.
Die Bepflanzungen sind unter Berücksichtigung der DIN 18 916 auszuführen.
Die Rand- und Unterflächen der Gehölze sind mit Landschaftsrassen für Halbschatten RSM 7,4 einzusäen.
Sonstige frei bleibende Flächen und der Bereich im Radius von 15,00 m um den Leitungsmast M 52 sind mit einer Einsaat mit einer Wildkrautrasen-Mischung RSM 8.1 vorzunehmen.
- Ausnahmeregelung**
(§ 31 Abs. 1 BauGB)
Die festgesetzten Traufhöhen dürfen um 2,00 m unterschritten werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - das Gebäude ist als Einzelhaus mit nur einer Wohnung zu errichten
 - die Seitenwände müssen einen Abstand zu seitlichen Grundstücksgrenzen von 4,00 m einhalten
 - die maximale Firsthöhe muss um mindestens 0,50 m unterschritten werden
- Örtliche Bauvorschriften**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)
- Dachform**
Dächer baulicher Anlagen sind mit einer Dachneigung von mindestens 30° auszuführen. Dies gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen.
Pultdächer dürfen an ihrer Hochseite die maximale Traufhöhe gemäß Ausnahmeregelung nicht überschreiten.
Bei Gebäuden gemäß Ausnahmeregelung unter 8. sind Flachdächer oder geneigte Dächer mit einer Neigung bis maximal 25° zulässig. Das Dach darf nicht als Satteldach ausgeführt werden.
- Dachaufbauten und -einschnitte**
Dachaufbauten und -einschnitte sind auf maximal zwei Dachflächen je Gebäude zulässig. Sie dürfen ein Drittel der jeweiligen Trauflänge und eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Der senkrecht zu messende Abstand zu Traufe und First muss jeweils mindestens 0,50 m betragen.
- Dachmaterialien**
Für die Dachendeckung dürfen lediglich nicht glänzende, matte Materialien verwendet werden. Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen sind zulässig.
- Einfriedrungen**
In Vorgartenbereichen sind eventuelle Einfriedrungen zu öffentlichen Verkehrsflächen als Hecken gemäß Pflanzliste 1 mit einer Endhöhe von mindestens 0,80 m einzufrieden.
In die Hecken kann eine Zaunkonstruktion integriert werden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sein darf. Die Zaunkonstruktion muss einen Öffnungsanteil von mindestens 80 % aufweisen.
Sonstige Grundstückseingrenzungen dürfen nur im Bereich eines Sockels oder bei Böschungsbefestigungen als Mauern oder Gabionenwände ausgeführt werden. Dabei dürfen die Stützmauern eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- Vorgärten**
Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen straßenseitiger Gebäudetrucht und der Verkehrsfläche, von der die Grundstückszufahrt erfolgt. Wird der Vorgarten zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht mit Hecken eingefriedet, so sind mindestens 50 % der Vorgartentrfläche zu begrünen.
- Abgrabungen und Auffüllungen**
Abgrabungen und Auffüllungen des Geländes von mehr als 1,00 m Höhe oder Tiefe sind unzulässig. Bezugshöhe ist das natürliche Gelände.
Böschungen dürfen nicht steiler als 1:3 sein. Ausnahmsweise kann das zulässige Böschungsverhältnis auf 1:2 erhöht werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die erforderliche Böschung auf den jeweiligen Baugrundstücken angelegt werden kann.

Pflanzlisten
siehe gesonderte Anlage mit Pflanzlisten und der DIN 18 916

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 11.12.2013 aufgestellt worden.	Dieser Bebauungsplan hat auf Beschluss des Rates vom 26.03.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 16.04.2014 in der Zeit vom 26.04.2014 bis einschließlich 27.05.2014 öffentlich ausliegen.
Geilenkirchen, _____	Geilenkirchen, _____
Fiedler Bürgermeister	Fiedler Bürgermeister
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am 29.10.2014 als Satzung beschlossen.	Dieser Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ in Kraft getreten.
Geilenkirchen, _____	Geilenkirchen, _____
Fiedler Bürgermeister	Fiedler Bürgermeister
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festsetzungen geometrisch eindeutig sind. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Flächenverkehrsordnung (gem. § 1 PlanV).	Bearbeitung des Bebauungsplanes: Büro RaumPlan Lütticher Straße 10 - 12 52064 Aachen Aachen, _____
Baesweiler, _____	
Dipl.-Ing. K. Frenken Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Dipl.-Ing. U. Schnuis

Übersichtsplan M. 1:5000



Stadt Geilenkirchen Planungsamt A61

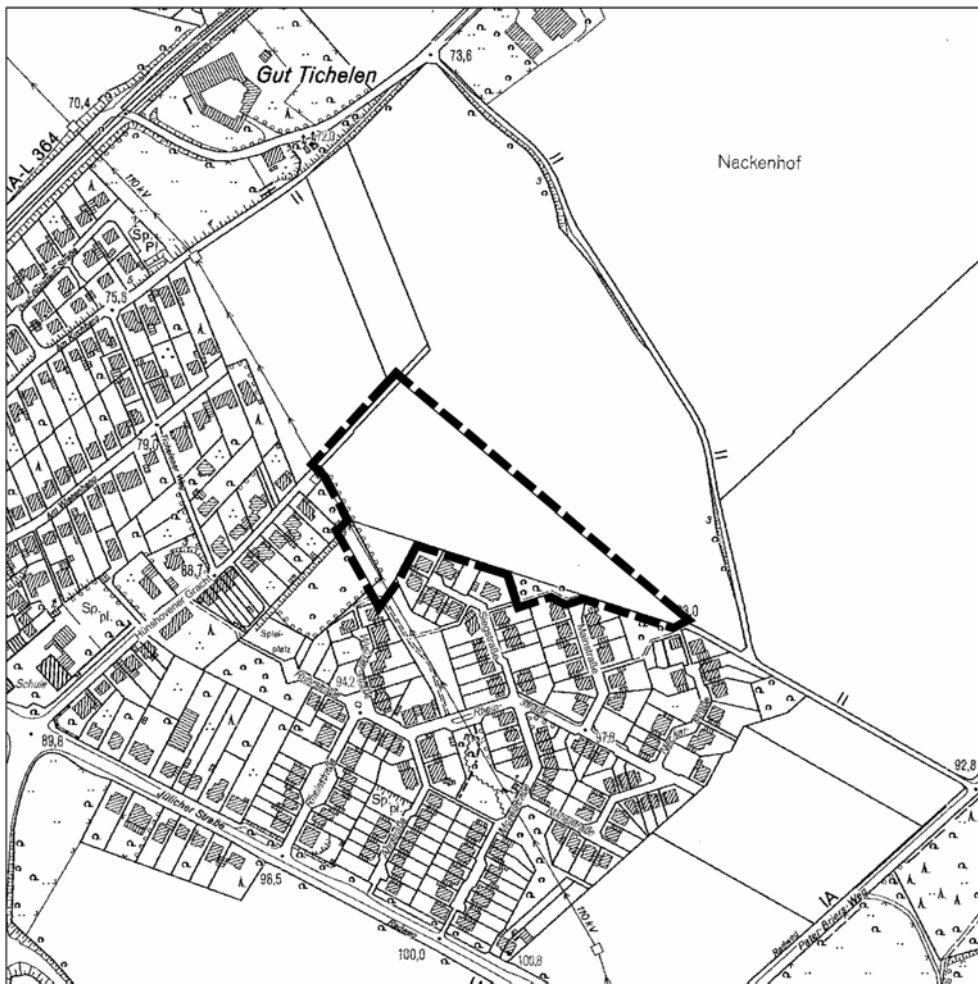
Bearbeitungsstand: 25.02.2014

Bebauungsplan Nr. 108 'Erweiterung Flussviertel'

M. 1:500



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 108 ,Erweiterung Flussviertel'



Lage des Plangebietes

Gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Bauordnung NW (BauO NW), jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird festgesetzt:

1. Allgemeine Wohngebiete

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO)

2.1 Bezugshöhen der Höhenfestsetzungen

Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf NHN (Normalhöhennull).

2.2 Definition der Trauf- und Firsthöhen

Das Maß der Traufhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen NHN und der äußeren Schnittlinie der traufseitigen Außenwand und der Dachhaut.
Das Maß der Firsthöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen NHN und dem obersten Dachabschluss.

3. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

Hintere Baugrenzen der überbaubaren Flächen dürfen für Wintergärten, Terrassenüberdachungen oder Garagen um 2,00 m überschritten werden.
Eine Überschreitung der Umgrenzung der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, ist davon ausgeschlossen.
Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandflächen bleiben davon unberührt.

4. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Eine Doppelhaushälfte gilt jeweils als ein Wohngebäude.

5. Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

5.1 Zulässigkeit von Garagen

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und zwischen den seitlichen Verlängerungen der Baugrenzen inklusive der Überschreitungsmöglichkeit unter 3. zulässig.

Im Bereich vor- und zurückspringender Baugrenzen ist die seitliche Verlängerung des Baufensters ausgeschlossen.

5.2 Grenzabstände von Stellplätzen und Garagen

Stellplätze und Garagen, die seitlich an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, müssen von diesen einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Die Abstandfläche ist entsprechend 9.4 zu bepflanzen.

Vor Garagen muss auf den Grundstücken eine mindestens 5,50 m lange Zufahrt geschaffen werden.

6. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)

6.1 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Privatgrundstücke sind zum nordöstlichen Landschaftsrand mit Schnitthecken gemäß Pflanzliste 2 einreihig einzufrieden. Bei der Pflanzung sind die nachbarrechtlichen Grenzabstände einzuhalten. Die Bepflanzung ist unter Berücksichtigung der DIN 18 916 auszuführen.

6.2 Anpflanzung von Einzelbäumen

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 6 Laubbäume gemäß Pflanzliste 3 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Ausführung ist gemäß DIN 18 916 vorzunehmen

7. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf der Fläche 1 und 3 sind landschaftstypische heimische bodenständige Strauchgehölze gemäß Pflanzliste 4 zu pflanzen. Die Pflanzabstände dürfen 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Die Gehölze dürfen eine Höhe von 3,00m nicht überschreiten.

Auf der Fläche 2 sind Obstbäume gemäß Pflanzliste 5 zu pflanzen. Die Abstände der Bäume untereinander sollten 8 m betragen. In den Randbereichen sind einzelne Strauchgruppen gemäß Pflanzliste 5 vorzusehen.

Die Bepflanzungen sind unter Berücksichtigung der DIN 18 916 auszuführen. Die Rand- und Unterflächen der Gehölze sind mit Landschaftsrasen für Halbschatten RSM 7.4 einzusäen.

Sonstige frei bleibende Flächen und der Bereich im Radius von 15,00 m um den Leitungsmast M 52 sind mit einer Einsaat mit einer Wildkrautrasen-Mischung RSM 8.1 vorzunehmen.

8. Ausnahmeregelung (§ 31 Abs. 1 BauGB)

Die festgesetzten Traufhöhen dürfen um 2,00 m überschritten werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Gebäude ist als Einzelhaus mit nur einer Wohnung zu errichten
- die Seitenwände müssen einen Abstand zu seitlichen Grundstücksgrenzen von 4,00 m einhalten
- die maximale Firsthöhe muss um mindestens 0,50 m unterschritten werden

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)

9.1 Dachform

Dächer baulicher Anlagen sind mit einer Dachneigung von mindestens 30° auszuführen. Dies gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen.

Pultdächer dürfen an ihrer Hochseite die maximale Traufhöhe gemäß Ausnahmeregelung nicht überschreiten.

Bei Gebäuden gemäß Ausnahmeregelung unter 8. sind Flachdächer oder geneigte Dächer mit einer Neigung bis maximal 25° zulässig. Das Dach darf nicht als Satteldach ausgeführt werden.

9.2 Dachaufbauten und -einschnitte

Dachaufbauten und -einschnitte sind auf maximal zwei Dachflächen je Gebäude zulässig. Sie dürfen ein Drittel der jeweiligen Trauflänge und eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Der senkrecht zu messende Abstand zu Traufe und First muss jeweils mindestens 0,50 m betragen.

9.3 Dachmaterialien

Für die Dacheindeckung dürfen lediglich nicht glänzende, matte Materialien verwendet werden. Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen sind zulässig.

9.4 Einfriedungen

In Vorgartenbereichen sind eventuelle Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen als Hecken gemäß Pflanzliste 1 mit einer Höhe von maximal 0,80 m über der angrenzenden Verkehrsfläche herzustellen.

Außerhalb der Vorgartenbereiche sind die Privatgrundstücke zu öffentlichen Verkehrsflächen mit Hecken gemäß Pflanzliste 1 mit einer Endhöhe von mindestens 0,80 m einzufrieden.

In die Hecken kann eine Zaunkonstruktion integriert werden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sein darf. Die Zaunkonstruktion muss einen Öffnungsanteil von mindestens 80 % aufweisen.

Sonstige Grundstückseingrenzungen dürfen nur im Bereich eines Sockels oder bei Böschungsbefestigungen als Mauern oder Gabionenwände ausgeführt werden. Dabei dürfen die Stützmauern eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

9.5 Vorgärten

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen straßenseitiger Gebäudeflucht und der Verkehrsfläche, von der die Grundstückszufahrt erfolgt. Wird der Vorgarten zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht mit Hecken eingefriedet, so sind mindestens 50 % der Vorgartenfläche zu begrünen.

9.6 Abgrabungen und Auffüllungen

Abgrabungen und Auffüllungen des Geländes von mehr als 1,00 m Höhe oder Tiefe sind unzulässig. Bezugshöhe ist das natürliche Gelände.

Böschungen dürfen nicht steiler als 1:3 sein. Ausnahmsweise kann das zulässige Böschungsverhältnis auf 1:2 erhöht werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die erforderliche Böschung auf den jeweiligen Baugrundstücken angelegt werden kann.

Pflanzlisten

Pflanzliste 1 – Schnitthecken für straßenseitige Einfriedung

Qualitative Pflanzgröße: Heister bzw. Heckenpflanzen

Höhe: 100 bis 125 cm, 2 x verpflanzt,

Berberis vulgaris (und Varianten)	Berberitze, Sauerdorn
Chaenomeles Hybr.	Scheinquitte
Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘ (und Varianten)	Liguster
Pyracantha coccinea	Feuerdorn
Rosa spec.	Rosen (als Schnitthecke)
Spiraea vanhouttei	Prachtspiere (Sorten)
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Buche (grünes Laub)
Fagus sylvatica ‚Purpurea‘	Buche (rotes Laub)
Buxus sempervirens	Buxbaum

Pflanzliste 2 – Heckenpflanzen für Landschaftsrand

Qualitative Pflanzgröße: Heister bzw. Heckenpflanzen

Höhe: 100 bis 125 cm, 2 x verpflanzt,

Acer campestre	Feld-Ahorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘ (und Varianten)	Liguster
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Buche (grünes Laub)
Fagus sylvatica ‚Purpurea‘	Buche (rotes Laub)

Pflanzliste 3 – Straßenbäume

Qualitative Pflanzgröße: Hochstamm, 3 (4) x verpflanzt, STU 16 - 18 cm

Acer platanoides ‚Cleveland‘	Kegelförmiger Spitz-Ahorn
Acer rubrum ‚Autumn Flame‘	Rot-Ahorn
Carpinus betulus ‚Fastigiata‘	Säulen-Heinbuche
Pyrus calleryana ‚chanticleer‘	Stadt-Birne
Fraxinus ornus	Blumenesche
Tilia cordata ‚Rancho‘	Winterlinde ‚Rancho‘

Pflanzliste 4 – Flächen 1 und 3

Sträucher:

Qualitative Pflanzgröße, 2 bis 3 jährige Sämlinge

H/B 80 - 100

Forstware DKV, Anzahl: 606 Stück, insgesamt

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel

Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Prunus spinosa
Rosa canina
Rosa rubiginosa
Salix caprea
Sambucus nigra
Viburnum opulus

Haselnuss
Weißdorn
Pfaffenhütchen
Schlehe
Hundsrose
Weinrose
Salweide
Holunder
Gewöhnlicher Schneeball

Rand- und Untersaat: Landschaftsrasen für Halbschatten – RSM 7.4
Saatmenge 20 g/m²

Pflanzliste 5 – Fläche 2

Obstbäume: Qualitative Pflanzgröße, 3x verpflanzt, STU 12 - 14 cm,
Pflanzenabstand 8 - 10 m
Baumschulware; Anzahl, gesamt: 11 Stück

Apfelbaum	- Kaiser Wilhelm
Apfelbaum	- Jakob Leben
Apfelbaum	- Rheinischer Winterrambour
Apfelbaum	- Roter Boskoop
Apfelbaum	- Rheinscher Bohnapfel
Birnbaum	- Gute Luise
Birnbaum	- Pastorenbirne
Kirschbaum	- Hedelfinger
Kirschbaum	- Büttner's Rote Knorpel
Pflaumenbaum	- Hauszwetschge
Pflaumenbaum	- Bühler Frühzwetschge

Sträucher: Qualitative Pflanzgröße, 2 bis 3 jährige Sämlinge
H/B 80 - 100
Forstware DKV, Anzahl: 80 Stück, insgesamt
Pflanzen: Auswahl wie unter Pflanzliste Nr. 4

Sonstiges

siehe Anlage DIN 18 916 'Pflanzen und Pflanzarbeiten'

Vegetationstechnik im Landschaftsbau
Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN
18916

ICS 65.020.20

Ersatz für
DIN 18916:1990-09

Vegetation technology in landscaping — Plants and plant care

Technologie de végétation dans l'architecture de paysage —
Plantes et soins aux plantes

Inhalt

	Seite
Vorwort	2
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Anforderungen an Pflanzen bei der Anlieferung	4
3.1 Pflanzen aus Anzuchtbetrieben	4
3.2 Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen	4
3.3 Transport	4
4 Anforderungen an Stoffe für Pflanzarbeiten	4
4.1 Pfähle	4
4.2 Befestigungsmaterial	4
4.3 Verdunstungshemmende Stoffe	4
4.4 Mulchstoffe	4
4.5 Pflanzenschutzmittel und wachstumsfördernde Stoffe	4
5 Pflanzarbeiten	5
5.1 Allgemeines	5
5.2 Gewinnung von Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen	5
5.3 Behandlung der Pflanzen vor der Pflanzung	5
5.4 Herstellen der Vegetationstragschicht	6
5.5 Pflanzung von Gehölzen, Stauden, Ein- und Zweijahresblumen, Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen	6
5.6 Mulchen	8
5.7 Verankerung	8
5.8 Verdunstungshemmung	8
5.9 Schutz gegen Wild und Weidevieh	8
5.10 Baumpflanzungen, Großbaumverpflanzungen	8
5.11 Pflanzarbeiten an Sonderstandorten	9

Fortsetzung Seite 2 bis 10

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

	Seite
6 Fertigstellung	9
6.1 Allgemeines	9
6.2 Abnahmefähiger Zustand	9
6.3 Pflanzflächen	9
6.4 Verankerungen und Schutzvorrichtungen	9
7 Leistungen der Fertigstellungspflege	9
7.1 Allgemeines	9
7.2 Lockern und Säubern, Ausmähen von Pflanzflächen	9
7.3 Düngen	10
7.4 Wässern	10
8 Prüfungen	10
8.1 Voruntersuchungen	10
8.2 Eignungsprüfungen	10
8.3 Kontrollprüfungen	10
9 Pflege nach der Abnahme	10

Vorwort

Diese Norm wurde im NABau-Arbeitsausschuss 01.13.00 „Landschaftsbau“ erarbeitet.

Änderungen

Gegenüber DIN 18916:1990-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Vereinfachung der Transportregelungen für Pflanzen.
- b) Verschärfung der Regelungen zum Auslichtungsschnitt beim Pflanzen von Ballenware.
- c) Im Hinblick auf die überarbeitete ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ sind die Regelungen für Ausfälle bei Flächenpflanzungen und zum Pflanzenschutz gestrichen worden.
- d) Die Hinweise auf andere Regelwerke wurden aktualisiert und ergänzt.

Frühere Ausgaben

DIN 18916: 1973-10, 1990-09

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Pflanzen und Pflanzarbeiten im Rahmen von Maßnahmen des Landschaftsbaues.

ANMERKUNG Zusätzliche Hinweise siehe „Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich“.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 18915, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten.*

DIN 18918, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Ingenieurb biologische Sicherungsbauweise; Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen.*

DIN 18919, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen.*

DIN 19657, *Sicherung von Gewässern, Deichen und Küstendünen; Richtlinien.*

Empfehlungen für das Pflanzen von Bäumen.¹⁾

Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.¹⁾

Gütebestimmungen für Stauden.¹⁾

Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich.¹⁾

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen.²⁾

Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte im Landschaftsbau.¹⁾

Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen.¹⁾

Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen.¹⁾

Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Innenraumbegrünungen.¹⁾

Verordnung des Rates zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen.³⁾

ZTV Großbaumverpflanzung — Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern.¹⁾

1) Zu beziehen durch: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. – FLL, Colmantstraße 32, 53115 Bonn

2) Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV), 50973 Köln

3) Zu beziehen durch: AFNOR, av. Francis de Pressensé, 93571 Saint-Denis La Plaine

3 Anforderungen an Pflanzen bei der Anlieferung

3.1 Pflanzen aus Anzuchtbetrieben

- a) Gehölze müssen den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ entsprechen.
- b) Stauden und Pflanzen, die in der Praxis als Halbsträucher bezeichnet werden (z. B. Iberis, Pachysandra, Teucrium, Vinca), müssen den „Gütebestimmungen für Stauden“ entsprechen. Für Ein- und Zweijahresblumen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- c) Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen müssen RG 315/68 „Verordnung des Rates zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen“ entsprechen.

3.2 Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen

Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen müssen verpflanzungswürdig, im Regelfall unbeschädigt und im Freiland gewachsen sein.

3.3 Transport

Pflanzen sind so zu transportieren, dass eine Beschädigung, z. B. durch Austrocknen, Frost oder unsachgemäßes Laden, vermieden wird.

Der Versand von wurzelnackten Pflanzen im offenen Fahrzeug darf bei Temperaturen unter 0 °C nur mit Einverständnis des Empfängers erfolgen.

4 Anforderungen an Stoffe für Pflanzarbeiten

4.1 Pfähle

Pfähle müssen geschält und 2 Jahre haltbar sein.

4.2 Befestigungsmaterial

Befestigungsmaterial muss 2 Jahre haltbar sein.

4.3 Verdunstungshemmende Stoffe

Bandagen mit und ohne Füllstoff sollen eine Haltbarkeit von 2 Vegetationsperioden haben.

Füllstoffe für Bandagen (z. B. Lehm, Kunststoffschaum) und verdunstungshemmende Stoffe dürfen Pflanzen nicht schädigen.

4.4 Mulchstoffe

Mulchstoffe zum Schutz der Vegetation und des Oberbodens dürfen die vorgesehene Vegetation nicht schädigen. Sie dürfen durch die Art ihrer Beschaffenheit das Eindringen von Wasser und Luft in den Boden nicht verhindern.

Organische Mulchstoffe müssen den „Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte im Landschaftsbau“ entsprechen.

4.5 Pflanzenschutzmittel und wachstumsfördernde Stoffe

Pflanzenschutzmittel und wachstumsfördernde Stoffe müssen von der „Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ für den jeweilig vorgesehenen Zweck zugelassen sein.

Wundbehandlungsmittel müssen durch ihre Beschaffenheit eine mindestens ein Jahr anhaltende volle Wirksamkeit sicherstellen.

Draht- und Kunststoffhosen als mechanischer Schutz müssen eine Haltbarkeit von 2 Jahren haben und dürfen das Wachstum nicht behindern.

5 Pflanzarbeiten

5.1 Allgemeines

Erfordernis, Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistungen richten sich insbesondere nach dem Zeitpunkt der Pflanzung, der Art der Pflanzen und den Standortverhältnissen.

Bei der Feststellung der Pflanzzeit sollen die artbedingten Besonderheiten beachtet werden.

Laubabwerfende Gehölze sind im Regelfall in der Wachstumsruhe zu pflanzen. Immergrüne Gehölze mit Ballen können ganzjährig gepflanzt werden, mit Ausnahme der Zeit des Austriebes. Topf- und Containerpflanzen können ganzjährig gepflanzt werden.

Stauden sowie Ein- und Zweijahresblumen und andere Beetpflanzen können bei frostfreiem Boden ganzjährig gepflanzt werden.

Pflanzen ohne Ballen dürfen bei Frost nicht gepflanzt werden.

Auf der Baustelle dürfen Pflanzen beim Transport, bei der Lagerung, im Einschlag und beim Pflanzen nicht beschädigt werden und sind vor Austrocknung, Überhitzung und Frost zu schützen.

Bei Pflanzarbeiten sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen des Bodens nach DIN 18915 zu beachten.

Hinweise auf Düngergaben siehe DIN 18919.

5.2 Gewinnung von Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen

5.2.1 Gewinnung von Einzelpflanzen

Stauden und Gehölze sollen mit Ballen, jüngere Pflanzen können ohne Ballen verpflanzt werden. Größere Gehölze, die sich im Austrieb befinden, müssen mit Ballen verpflanzt und gegebenenfalls mit verdunstungshemmenden Stoffen behandelt werden. Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen sollen ohne Zwischeneinschlag gepflanzt werden.

Der Ballen von Gehölzen soll mindestens den 8fachen Durchmesser des Stammes – gemessen 1 m über dem Erdboden – haben.

Werden Gehölze ohne Ballen verpflanzt, soll der Durchmesser des Wurzelwerkes artspezifisch und bodenabhängig bedingt den 10- bis 15fachen Durchmesser des Stammes haben.

Beim Herausnehmen dürfen die Wurzeln nicht abgerissen, sondern müssen durchtrennt werden. Wurzeln über 30 mm Durchmesser sind glatt nachzuschneiden und mit Wundbehandlungsmitteln zu behandeln.

5.2.2 Gewinnung von Vegetationsstücken

Die Einzelstücke sollen möglichst groß sein und den durchwurzelten Boden umfassen.

5.3 Behandlung der Pflanzen vor der Pflanzung

5.3.1 Lagerung auf der Baustelle

Nach der Anlieferung sollte unverzüglich gepflanzt werden. Ist dies nicht möglich, können Pflanzen für einen Zeitraum von 48 h gelagert werden. Während dieses Zeitraumes sind die Pflanzen durch einfache Maßnahmen, z. B. durch Anfeuchten und Abdecken, so zu schützen, dass Schädigungen durch Austrocknung, Frost oder Überhitzung ausgeschlossen sind.

5.3.2 Schutzmaßnahmen nach Ablauf der Lagerungszeit

Wird die Lagerungszeit von 48 h überschritten, können weitere Maßnahmen erforderlich werden. In Abhängigkeit von der Jahreszeit, den Witterungsbedingungen, dem Zeitraum bis zur Pflanzung, der Art der Transportgefäße und der Beschaffenheit der Pflanzen (Ballen, Container) sind die Maßnahmen nach 5.3.1 fortzuführen oder gegebenenfalls zu intensivieren. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, sind die Pflanzen einzuschlagen.

5.3.3 Einschlag auf der Baustelle

Die Pflanzen sind in vorbereitete Gräben einzustellen, anzufeuchten, an den Wurzeln oder Ballen allseitig mit lockerem Boden zu umgeben, anzudrücken und gegebenenfalls einzuschlämmen. Gebündelte Pflanzen sind erforderlichenfalls auseinander zu ziehen. Ein Schutz gegen Wildverbiss ist gegebenenfalls vorzunehmen.

In Wintereinschlägen sind empfindliche Pflanzen zu schützen (z. B. mit einer lockeren Abdeckung aus geeigneten Stoffen wie Stroh oder Nadelholzreisig).

5.3.4 Aufschulen

Können Pflanzen bis Ende der Pflanzzeit nicht gepflanzt werden, sind sie in einem art- und größenentsprechenden Abstand aufzuschulen und zu pflegen. Die Fläche ist nach 5.4.1 vorzubereiten.

5.4 Herstellen der Vegetationstragschicht

5.4.1 Vorbereitung

Die Vegetationstragschicht sowie auch gegebenenfalls der Baugrund sind nach DIN 18915 vorzubereiten.

Bei Baumpflanzungen an Standorten, deren Durchwurzelungsbereich begrenzt ist (z. B. in Plätzen, an Straßen), muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mindestens 16 m² und eine Tiefe von mindestens 80 cm haben.

5.4.2 Feinplanum

Soll vor der Pflanzung ein Feinplanum hergestellt werden, ist es in der vorgesehenen Ebenheit auszuführen. Es soll jedoch auf der 4-m-Messstrecke nicht mehr als 5 cm von der Ebenheit abweichen. Anschlüsse müssen bündig sein und können nach unten bis 3 cm abweichen. Dabei sind Unrat, Steine mit einem Durchmesser > 5 cm und schwer verrottbare Pflanzenteile abzulesen.

5.5 Pflanzung von Gehölzen, Stauden, Ein- und Zweijahresblumen, Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen

5.5.1 Pflanzlöcher und -gruben

Pflanzlöcher oder -gruben sind in einer Breite auszuheben, die dem 1,5fachen Durchmesser des Wurzelwerkes oder des Ballens entspricht.

Beim Aushub des Pflanzloches ist der Oberboden vom übrigen Aushub zu trennen und bei der Pflanzung wieder als oberste Schicht einzubringen.

Junggehölze, Pflanzen mit Topfbällen oder mit vergleichbarer Ballengröße können bei geeigneten Bodenverhältnissen mit Pflanzhacken, Pflanzspaten, Pflanzhölzern, Rillenscheiben und Ähnlichem gepflanzt werden.

Verfestigungen der Pflanzlochwände und -sohlen sind zu beseitigen.

5.5.2 Wurzelbehandlung

Vor der Pflanzung sind die Wurzeln ballenloser Pflanzen der Art entsprechend mit scharfem Schneidwerkzeug zu schneiden. Sie dürfen nicht abgequetscht oder abgestochen werden.

Bei Containerpflanzen müssen Spiral- und Würgewurzeln durchschnitten und Wurzelfilz aufgerissen werden.

5.5.3 Pflanzvorgang

Bei der Pflanzung sind die Wurzeln in ihrer natürlichen Lage einzubringen.

Nicht verrottbare Container, Töpfe und Folienbeutel sind zu entfernen.

Bei Ballenpflanzen sind nach dem Einsetzen der Pflanzen in das Pflanzloch die Verknotungen des Ballenleins zu öffnen; Draht ist von der Oberseite des Ballens zu lösen.

Wurzeln oder Ballen sind allseitig mit lockerem Boden zu verfüllen und gleichmäßig anzudrücken. Danach ist im Regelfall durchdringend zu wässern. Jungpflanzen dürfen nur mit feuchten Wurzeln gepflanzt werden.

Organische Stoffe dürfen nur so tief eingebracht werden, dass keine pflanzenschädigenden Abbauprodukte entstehen können.

5.5.4 Pflanztiefe

Die Pflanztiefe ist der Pflanzenart anzupassen. Im Regelfall sind die Pflanzen so tief zu pflanzen, wie sie vorher gestanden haben. Das Setzmaß ist zu berücksichtigen.

Wildrosen sowie Jungpflanzen, die aus Steckholz gezogen wurden, sind etwa 5 cm tiefer zu pflanzen, als sie bei der Anzucht gestanden haben.

Niedrig veredelte Rosen sind so tief zu pflanzen, dass die Veredelungsstelle etwa 4 cm mit Boden bedeckt ist.

Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen müssen lagerichtig gepflanzt werden. Die artbedingten Pflanztiefen sind einzuhalten.

5.5.5 Rückschnitt der oberirdischen Pflanzenteile

Gehölze ohne Ballen sind in der Regel unter Berücksichtigung der Art und Größe sowie der Standortbedingungen und Jahreszeit zurückzuschneiden oder auszulichten. Bei Heistern, Stammbüschen, Halb- und Hochstämmen ist dabei die natürliche Wuchsform zu erhalten.

Containerpflanzen werden im Regelfall nicht geschnitten. Bei Ballenpflanzen ist bei Bedarf ein Auslichtungsschnitt auszuführen.

Beschädigte Pflanzenteile müssen entfernt und Wunden glattgeschnitten werden. Bei Gehölzen sind Wunden mit einem Durchmesser > 3 cm mit Wundbehandlungsmittel zu behandeln.

Stauden sollen nur dann zurückgeschnitten werden, wenn sie so stark ausgetrieben haben, dass das Anwachsen gefährdet ist.

5.5.6 Gießmulden

Großgehölze und Solitärpflanzen sind mit Gießmulden zu versehen. Sie sind so auszubilden, dass das Wasser zur Pflanze hinfließt. Soweit möglich, gilt das auch für Hanglagen.

5.5.7 Ebnen, Lockern und Säubern der Pflanzflächen

Nach der Pflanzung ist die Pflanzfläche nach 5.4.2 zu ebnen, zu lockern und zu säubern. Dabei sind Unrat, Steine mit einem Durchmesser > 5 cm und schwer verrottbare Pflanzenteile abzulesen.

Niedrig veredelte Rosen müssen so angehäufelt werden, dass mindestens drei Augen bedeckt sind.

5.6 Mulchen

Soll aus Gründen des Bodenschutzes gemulcht werden, sind Material und Schichtdicke dem Standort und der Art der Pflanzung anzupassen und geschlossen und gleichmäßig aufzutragen. Zur Vermeidung von Pflanzenschäden und bei Verwendung von Material mit weitem Verhältnis von C : N (Kohlenstoff zu Stickstoff), z. B. aus Rinde, Holzhäckseln, sollte eine vorherige Stickstoffausgleichsgabe gegeben werden.

5.7 Verankerung

Bei Bedarf sind Gehölze standsicher zu verankern.

- In Pflanzgruben sind Senkrechtpfähle vor der Pflanzung mindestens 30 cm tief in den ungelockerten Boden zu schlagen.
- Schrägpfähle, Drahtankerpfähle und Dreiböcke sowie Senkrechtpfähle, die nicht in vorbereitete Baumgruben gesetzt werden, müssen mindestens 50 cm tief in den Boden reichen.
- Senkrechtpfähle müssen bei Stämmen bis 2,50 m Stammhöhe mindestens 25 cm und höchstens 10 cm unter den Kronenansatz reichen. Sie sind im Regelfall zur Hauptwindrichtung hin zu setzen, in Überschwemmungsgebieten stromaufwärts.
- Schrägpfähle sind in der Regel so zu setzen, dass die Pfahlköpfe in die Hauptwindrichtung zeigen, in Fahrbahnnähe jedoch stets in Fahrtrichtung.
- Die Köpfe der Pfähle dürfen nach dem Setzen keine Aufspaltungen oder Ähnliches aufweisen und sind gegebenenfalls nachzuschneiden.
- Durch die Art der Verbindung von Pflanze und Verankerung darf keine Verletzung oder Einschnürung der Rinde entstehen. Die Verbindung muss am Pfahl gegen Verrutschen gesichert sein.

5.8 Verdunstungshemmung

Bei größeren Gehölzen sowie bei empfindlichen Pflanzen sollte die Verdunstung durch verdunstungshemmende Stoffe oder durch Schattierung eingeschränkt werden.

5.9 Schutz gegen Wild und Weidevieh

Durch Wild und Weidevieh gefährdete Pflanzen sind z. B. durch Pflanzenschutzmittel oder mechanischen Stammschutz nach 4.5 oder durch Einzäunung zu sichern.

5.10 Baumpflanzungen, Großbaumverpflanzungen

Ergänzende Hinweise und Leistungen für das Pflanzen von Bäumen enthalten die „Empfehlungen für das Pflanzen von Bäumen“.

Ergänzende Hinweise und Leistungen für das Verpflanzen von Großbäumen und -sträuchern enthält die „ZTV Großbaumverpflanzung“.

Als Großbaumverpflanzung gilt das Verpflanzen von Bäumen mit mehr als 30 cm Stammumfang, gemessen 1,00 m über dem Erdboden, die nicht aus regelmäßig verpflanzten Anzuchtbeständen stammen.

5.11 Pflanzarbeiten an Sonderstandorten

Pflanzarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen sind nach DIN 19657 auszuführen.

Bei Pflanzarbeiten für ingenieurbioologische Sicherungsbauweisen ist ergänzend DIN 18918 zu beachten.

Für Dachbegrünungsarbeiten siehe „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“, für Fassadenbegrünungsarbeiten die „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen“, für Innenraumbegrünungsarbeiten die „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Innenraumbegrünungen“.

Für Pflanzungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen siehe „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“.

6 Fertigstellung

6.1 Allgemeines

Die Fertigstellung von Gehölz- und Staudenpflanzungen erfolgt bis zum abnahmefähigen Zustand durch Fertigstellungspflege. Diese hat zum Ziel, einen Zustand zu erreichen, der bei anschließenden Pflegemaßnahmen nach DIN 18919 die gesicherte Weiterentwicklung ermöglicht. Sie umfasst alle Leistungen, die jeweils zur Erzielung eines abnahmefähigen Zustandes erforderlich sind.

6.2 Abnahmefähiger Zustand

Abnahmefähig sind Gehölz- und Staudenpflanzungen zu dem Zeitpunkt, an dem Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht.

Bei Gehölzpflanzungen ist der Anwuchserfolg im Regelfall ab letztem Drittel des Monats Juni am Durchtrieb zu erkennen, bei Stauden, wenn sie ausgetrieben haben oder eingewurzelt sind.

Direkt nach der Pflanzung sind abnahmefähig: Ein- und Zweijahresblumen, Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen sowie Gehölz- und Staudenpflanzungen bei vereinbartem Verzicht auf Leistungen der Fertigstellungspflege.

6.3 Pflanzflächen

Pflanzflächen müssen 5.5.7 entsprechen.

6.4 Verankerungen und Schutzvorrichtungen

Verankerungen müssen 5.7, Schutzvorrichtungen 5.8 bzw. 5.9 entsprechen.

7 Leistungen der Fertigstellungspflege

7.1 Allgemeines

Erfordernis, Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistungen richten sich insbesondere nach dem Zeitpunkt der Pflanzung, der Art der Pflanzen und den Standortverhältnissen.

7.2 Lockern und Säubern, Ausmähen von Pflanzflächen

Beim Lockern von Pflanzflächen und Pflanzscheiben sind die Besonderheiten des Bewuchses zu beachten und das Wurzelwerk und vorhandene Stauden, Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen zu schonen. Dabei sind

- die oberirdischen Teile von unerwünschtem Aufwuchs abzutrennen und zu entfernen, wenn im Einzelfall nichts anderes vorgeschrieben ist, z. B. Verbleiben des abgetrennten Aufwuchses auf der Pflanzfläche als Mulchdecke,
- Steine mit einem Durchmesser > 5 cm und Unrat aus gelockerten Flächen abzulesen.

Beim Lockern und Säubern sowie beim Ausmähen sind

- Verankerungen zu überprüfen und gegebenenfalls nachzurichten,
- trockene oder beschädigte Pflanzenteile glatt abzuschneiden und zu entfernen. Nicht ausreichend durchtreibende Pflanzen sind entsprechend den Besonderheiten der betreffenden Pflanzenart nachzuschneiden und Wunden an Gehölzen nach 5.5.5 zu behandeln.

Gemulchte Flächen sind im Regelfall nicht zu lockern.

7.3 Düngen

Soll während der Fertigstellungspflege gedüngt werden, siehe DIN 18919.

7.4 Wässern

Pflanzen benötigen zum Anwachsen ausreichende Bodenfeuchte. Soll beim Ausbleiben natürlicher Niederschläge in ausreichender Menge und wirksamer Verteilung gewässert werden, ist die Wassermenge auf die jeweilige Bepflanzung abzustimmen und eine ausreichende Durchfeuchtung des Bodens sicherzustellen.

Immergrüne Pflanzen sollen auch im Winter bei frostfreiem Wetter und trockenem Boden durchdringend gewässert werden.

8 Prüfungen

8.1 Voruntersuchungen

Die Voruntersuchungen dienen unter Berücksichtigung des vorgesehenen Bepflanzungsziels, der vorgesehenen Nutzung und Unterhaltung sowie der Beurteilung des Standortes der Auswahl der Pflanzen und der Festlegung der zu vereinbarenden Leistungen für die Pflanzarbeiten und für die Fertigstellungspflege.

8.2 Eignungsprüfungen

In Zweifelsfällen sind die geforderte Herkunft der Pflanzen und die Anzuchtbedingungen nachzuweisen.

8.3 Kontrollprüfungen

8.3.1 Kontrolle bei Anlieferung

Die Überprüfung von Pflanzen bei Anlieferung umfasst Vollzähligkeit, Art, Größe und Beschaffenheit.

8.3.2 Kontrolle bei Abnahme

Die Überprüfung bei der Abnahme umfasst die Feststellung des Anwuchserfolges, des Zustandes von Schutzvorrichtungen und der Pflanzflächen.

9 Pflege nach der Abnahme

Mit den Leistungen nach den Abschnitten 6 und 7 wird ein Zustand erreicht, der eine artgerechte Weiterentwicklung erwarten lässt.

Der funktionsfähige Zustand der Vegetation wird mit der Entwicklungspflege, die Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes der Vegetation mit der Unterhaltungspflege jeweils nach DIN 18919 erreicht.

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
12.11.2015
392/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Entscheidung	26.11.2015

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Beratung und Verabschiedung einer Stellungnahme zur Entwurfsänderung

Sachverhalt:

Der Landesentwicklungsplan (LEP)

Im Landesentwicklungsplan werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung auf Landesebene dargestellt. Es handelt sich bei diesem Plan um einen pflichtigen Plan des Landes, der auf einen Entwicklungszeitraum von 15 Jahren ausgelegt ist.

Für die Kommunen hat der LEP erhebliche Auswirkungen auf die Bauleitplanung. Die Planziele sind nämlich bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen verbindlich und die Grundsätze als Abwägungsbelange heranzuziehen.

Einen ersten Entwurf für einen neuen LEP hatte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bereits am 25.06.2013 gebilligt. Hierüber hatte der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 21.11.2013 beraten (siehe Vorlage **940/2013**). Die Stadtverwaltung hat daraufhin am 17.12.2013 die entsprechende Stellungnahme abgegeben. Nach Auswertung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen 1.400 Stellungnahmen hat die Landesregierung nun Änderungen am Entwurf beschlossen. Hierzu kann die Stadt Geilenkirchen bis zum 15.01.2016 Stellung nehmen.

Nach § 7 der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen beschließt der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung auf dem Gebiet der Raumordnung, Landes- und Fachplanung Stellungnahmen und Empfehlungen der Stadt zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Landes- und Gebietsentwicklungsplänen.

Inhalt des LEP

Der LEP bildet die Basis für die gesamte Entwicklung des Landes. Inhaltlich wird er dabei geprägt von Grundgedanken, wie:

- Freiraumschutz
- Demographischer Wandel
- Klimawandel
- Entwicklungen im Einzelhandel
- Globalisierung der Wirtschaft.

Der neue LEP legt einen besonderen Schwerpunkt auf den sensiblen Umgang mit der Ressource „Boden“. Die Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen sollte ursprünglich vor dem Hintergrund des „Vorrangs der Innenentwicklung“ und der „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ stärker gehemmt werden. Hierdurch würde jedoch die kommunale Planungshoheit stark eingeschränkt. Aufgrund der hiergegen erhobenen Bedenken wurden diesbezüglich im vorliegenden Entwurf entsprechende Änderungen vorgenommen.

Die Ausführungen zum demographischen Wandel wurden auf der Grundlage einer aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung überarbeitet und in einem eigenen Unterkapitel „Demographischer Wandel gestalten“ neu platziert.

Allerdings fließt in die aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung noch nicht der Zuzug von Menschen aus Krisengebieten im süd- und außereuropäischen Raum nach NRW ein.

Bewertung aus kommunaler Sicht

Als Vertreter der Städte und Gemeinden hat sich der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund mit der vorliegenden Änderung des Entwurfs beschäftigt und mit der Bewertung vom 30.10.2015 festgestellt, dass die Landesregierung auf wichtige Forderungen eingegangen ist und in den überarbeiteten LEP-Entwurf aufgenommen hat. Insoweit stellt der Entwurf eine Verbesserung der kommunalen Planungshoheit dar und ist zu begrüßen. Allerdings wurden Anregungen zur Überarbeitung von Festlegungen teilweise nicht berücksichtigt bzw. nur in abgeschwächter Form umgesetzt. In diesen Fällen bleibt der Planentwurf hinter den kommunalen Erwartungen zurück.

In der Stellungnahme vom 17.12.2013 zum Planentwurf hatte sich die Stadt Geilenkirchen der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes angeschlossen. Darüber hinaus hatte die Stadtverwaltung zum Ausdruck gebracht, durch welche Ziele und Grundsätze sie konkret beeinträchtigt werden würde.

Gegenüberstellung Stellungnahme und LEP-Änderung

Nachfolgend sind die Stellungnahme der Stadt Geilenkirchen (jeweils unter A *kursiv*) und die geänderte Fassung des LEP (jeweils unter B normal) gegenübergestellt.

Vorrang der Innenentwicklung

A. *Das Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ könnte, bezogen auf Geilenkirchen, erhebliche Entwicklungshemmnisse bedeuten. „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich“. Als unüberwindbares Ziel hätte dies zur Folge, dass der Bedarf an Baumöglichkeiten möglicherweise nicht befriedigt werden könnte. Immer wieder stößt man auf Situationen, in denen Baugrundstücke dem Markt nicht zur Verfügung stehen, ungenutzte Gebäudebestände nicht mehr den energetischen, räumlichen und technischen Anforderungen entsprechen und ihre Sanierung oder ihr Abriss und Neubau wirtschaftlich, jedenfalls noch, nicht vertretbar sind. Dann muss es möglich sein, bedarfsorientiert neue Flächen zu überplanen, um einen Entwicklungsstopp zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, wenn sich eine Kommune in der Haushaltssicherung befindet und kaum in der Lage ist, durch Einsatz von Finanzmitteln die Entwicklung mit zu steuern.*

Daraus folgt die Forderung, das Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ in einen Grundsatz umzuwandeln.

- B. Das Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ wurde in einen Grundsatz umgewandelt.

Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

- A. Der Grundsatz 6.2-3 „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ sollte flexibler formuliert werden.

Dieser Grundsatz betrifft alle Ortsteile Geilenkirchens mit Ausnahme des Stadtkerns. Wenn mit Eigenentwicklung gemeint ist, dass die Baulandnachfrage insgesamt aus dem Ortsteil selbst kommen muss, wäre dies eine erhebliche Entwicklungseinschränkung. Es ist nicht einzusehen, warum eine Nachfrage nicht teilweise auch von außen kommen darf.

- B. Der Grundsatz 6.2-3 wurde gestrichen. Durch entsprechende Ergänzungen wird nunmehr klargestellt, dass die Siedlungsentwicklung von diesen Ortsteilen nicht nur am Bedarf der dort ansässigen Bevölkerung ausgerichtet wird, sondern auch den Bedarf von vorhandenen Betrieben berücksichtigen soll.

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

- A. Das Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ sollte ergänzt werden.

Das Ziel 6.3.-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ lautet „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung festzulegen.“

Bezogen auf die Stadt Geilenkirchen könnte es langfristig schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein, das bestehende Gewerbegebiet Niederheid/Selka/Fürthenrode zu erweitern und den Grundsatz eines unmittelbaren Anschlusses an vorhandene allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu beachten. Eine Erweiterung könnte Wohngebieten, z. B. dem Ortsrand von Bauchem, zu nahe kommen. Eine planerische Überschreitung der B 221 in Richtung Nordwesten darf nicht landes- bzw. regionalplanerisch ausgeschlossen werden. Daher sollten die Ausnahmetatbestände um den Zusatz erweitert werden

– der Umgebungsschutz benachbarter Wohnungen dies verbietet.

- B. Die bisher geplante Zielbestimmung, nach der neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) festzulegen sind, wurde zum einen um eine Ausnahme für die Nutzung von Brachflächen erweitert, die im Freiraum liegen. Die Ausnahme, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist, wurde gestrichen. Die Erweiterung der Ausnahmetatbestände um den Zusatz „...der Umgebungsschutz benachbarter Wohnungen dies verbietet“ wurde nicht aufgenommen.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung

- A. Das Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ sieht vor, dass auf regionaler Ebene Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen sind, und zwar mit Vorgabe einer Mindestflächensumme. Bei der Potenzialstudie Windenergie, die vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben wurde und Grundlage für das Ziel 10.2-2 ist, blieben Kriterien, wie z. B. Flugsicherheit und Auswirkungen auf das Landschaftsbild, unun-

tersucht. Unter diesen Voraussetzungen lehnt die Stadt Geilenkirchen eine Mindestflächenvorgabe im LEP bzw. auf der Ebene der Regionalplanung ab.

- B. Der Änderungsentwurf des LEP sieht vor, dieses Ziel aufzuteilen in ein Ziel und in einen Grundsatz. Damit wird einerseits am Ziel festgehalten, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung durch Windenergie zu decken. Andererseits werden die Flächenvorgaben für die Planungsregionen als Grundsatz formuliert. Insofern soll es keine qualifizierten Zielvorgaben mehr für die Windenergievorrangflächen in den einzelnen regionalen Planungsgebieten geben. Dies erhöht die Rechtssicherheit, da nunmehr Detailfragen wie Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz, die auf den Umfang der ausweisbaren Fläche Einfluss nehmen können, berücksichtigt werden können.

Die Gegenüberstellung der Stellungnahme vom 17.12.2013 mit der vorliegenden Änderung des LEP-Entwurfs führt im Ergebnis dazu, keine Bedenken vorzutragen und eine positive Stellungnahme abzugeben.

Allerdings schlägt die Verwaltung vor, sich - unabhängig von der Stellungnahme zu den gebietsbezogenen Zielen und Grundsätzen des LEP - mit Abgabe der Stellungnahme der Wertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen anzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt, sich der beigefügten Bewertung des Städte- und Gemeindebundes anzuschließen.

Anlagen:

- Planunterlagen unter www.land.nrw/de/thema/landesplanung
- Bewertung des Städte- und Gemeindebundes vom 30.10.2015

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr M. Jansen, 02451/629-207)



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Dez. II

30.10.2015

Bewertung
der Änderungen des Entwurfs des
Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
in der vom Landeskabinett beschlossenen
überarbeiteten Fassung vom 22.09.2015

1. Vorbemerkung

Die Landesregierung hat in ihren Sitzungen am 28.04.2015, am 23.06.2015 und am 22.09.2015 den Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 25.06.2013 (LEP-Entwurf) nach Auswertung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen 1.400 Stellungnahmen beraten und beschlossen, ihn in wesentlichen Teilen zu ändern und daher ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Zu den geänderten Teilen des Entwurfs des LEP NRW können die Kommunen, weitere in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie die Bürgerinnen und Bürger des Landes und angrenzender Gebiete vom 15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016 eine Stellungnahme abgeben.

Zu dem LEP-Entwurf vom 25.06.2013 hatte der Städte- und Gemeindebund NRW im ersten Beteiligungsverfahren auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses vom 15.11.2013 am 28.02.2014 eine umfassende Stellungnahme im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zusammen mit dem Verband Kommunaler Unternehmen abgegeben (siehe im einzelnen Schnellbrief Nr. 43 vom 04.03.2014).

Der überarbeitete LEP-Entwurf greift wichtige Forderungen aus dieser Stellungnahme auf. Insoweit stellen die Änderungen eine Verbesserung der kommunalen Planungshoheit dar und sind zu begrüßen. Allerdings wurden Anregungen zur Überarbeitung von Festlegungen teilweise nicht berücksichtigt bzw. teilweise in abgeschwächter Form umgesetzt. In diesen Fällen bleibt der Planentwurf hinter den kommunalen Erwartungen zurück.

2. Aufbau des überarbeiteten LEP-Entwurfs

Der überarbeitete LEP-Entwurf in der Fassung vom 22.09.2015 hat einen Umfang von 232 Seiten. Der Entwurf kann auf der Internetseite des Landes, dem Landesportal, unter www.land.nrw/de/thema/landesplanung aufgerufen werden.

Die beschlossenen Änderungen am Entwurf des LEP NRW werden in einer zweispaltigen Tabelle wiedergegeben. In der linken Spalte ist der Text des LEP-Entwurfs vom 25. Juni 2013 enthalten, zu dem von August 2013 bis Februar 2014 das erste Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde. In der rechten Spalte ist der überarbeitete LEP-Entwurf mit Stand vom 22. September 2015 abgedruckt.

Die Passagen mit geänderten Zielen und Grundsätzen, zu denen die erneute Beteiligung durchgeführt wird, sind durch Unterstreichungen hervorgehoben. Streichungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurfstext sind in der linken Spalte entsprechend kenntlich gemacht.

3. Übersicht über die beschlossenen Änderungen

In Folge der Auswertung der von den Trägern öffentlicher Belange, den Interessensverbänden und den Bürgern abgegebenen 1.400 Stellungnahmen (mit insgesamt 10.000 Anregungen) hat die Landesplanungsbehörde sowohl in der Begründung des LEP-Entwurfs als auch in allen 10 Kapiteln des Planentwurfs Änderungen vorgenommen.

Kapitel 1 „Einleitung“ wurde inhaltlich überarbeitet und erhielt eine neue Gliederung. In den Kapiteln 2 bis 10, in denen die raumordnerischen Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) sowie deren Erläuterungen nach inhaltlichen Themenbereichen geordnet sind, wurden Änderungen sowohl an den Festlegungs- als auch an den Erläuterungstexten vorgenommen. Bei den raumordnerischen Festlegungen wurden Ziele und Grundsätze teilweise gestrichen, neu aufgenommen, zusammengelegt, in neue Festlegungen aufgeteilt oder inhaltlich durch Streichungen oder Ergänzungen geändert. Auf diese Weise wurden insgesamt 53 Festlegungen geändert. Darüber hinaus waren 80 Erläuterungen von Festlegungen von Änderungen betroffen.

In der Summe wurden 9 Ziele der Raumordnung ersatzlos gestrichen, weitere 4 in Grundsätze der Raumordnung abgestuft und 1 neues Ziel geschaffen. Da bei den Grundsätzen 3 gestrichen wurden und 1 neuer Grundsatz hinzukam, erhöhte sich die Anzahl der Grundsätze im Ergebnis um 2.

Aufgrund dieser Änderungen hat der neue LEP-Entwurf nunmehr 116 raumordnerische Festlegungen (49 Ziele und 67 Grundsätze) und damit 10 Festlegungen (minus 12 Ziele, plus 2 Grundsätze) weniger als der LEP-Entwurf 2013 (126 Festlegungen, davon 61 Ziele und 65 Grundsätze).

Die aus kommunaler Sicht wichtigsten Änderungen werden nachfolgend unter Bezugnahme auf die veröffentlichte Änderungsfassung vom 22.09.2015 dargestellt und bewertet. Dies erfolgt anhand der Gliederung des Planentwurfs.

4. Kapitel 1 „Einleitung“

Eigenes Unterkapitel zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung

Da die Belange des Mittelstandes und der Wirtschaft im LEP-Entwurf bislang nicht ausreichend berücksichtigt waren, hatte die Geschäftsstelle im Rahmen der Stellungnah-

me der Clearingstelle Mittelstand ein eigenes Kapitel zu wirtschaftlichen Aspekten für den LEP gefordert und gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden und den Wirtschaftskammern den inhaltlichen Text für ein entsprechendes Kapitel „Wirtschaft“ erarbeitet, in dem der Bedarf an Wirtschaftsflächen für ein differenziertes Gewerbe- und Industrieflächenangebot dargestellt wird. Das Präsidium hat diesen Entwurf in seiner Sitzung am 07.05.2015 einstimmig beschlossen. Diese LEP-Ergänzung wurde der Landesplanungsbehörde mit der Stellungnahme der Clearingstelle vorgelegt.

Im Rahmen der Auswertung der Anregungen des Beteiligungsverfahrens hat die Landesplanungsbehörde die „Einleitung“ des LEP-Entwurfs (Kapitel 1) neu gefasst und im Zuge einer neuen Gliederung des Kapitels auch ein eigenes Unterkapitel („1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“) geschaffen, in dem konkrete Ausführungen zur Bedeutung der räumlichen Entwicklung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort gemacht werden. Darin heißt es u. a., dass „ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung“ (Seite 6 des Entwurfs vom 22.09.2015) ist. Dies ist zu begrüßen. Darüber hinaus sind entsprechende Änderungen bei den Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, s. u..

Neues Unterkapitel zum Demographischen Wandel

Die Ausführungen zum demographischen Wandel, die bislang unter „1.1 Neue Herausforderungen“ zu finden waren, wurden auf der Grundlage einer aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW für den Zeitraum 2014 bis 2040/60 überarbeitet und ebenfalls in einem eigenen Unterkapitel „1.2 Demographischen Wandel gestalten“ neu platziert. Danach soll die Bevölkerung in NRW von 2014 bis 2025 um etwa 0,9 % zunehmen, bis 2035 wieder auf das Niveau von 2015 absinken und danach kontinuierlich zurückgehen. Insofern soll es bei den Grundtendenzen des demographischen Wandels bleiben. Allerdings sollen die Wirkungen später eintreten als bisher erwartet mit der Folge, dass langfristig auch die Wohnflächennachfrage zurückgehen wird. Aufgrund der aktualisierten Daten des demographischen Wandels wurden daher keine Änderungen an den Festlegungen getroffen.

Die Ausführungen gehen nicht auf den seit dem Jahr 2014 massiv angestiegenen Zu- zug von Menschen aus Krisenländern im süd- und außereuropäischen Raum nach NRW ein, der nach aktueller Schätzung in diesem Jahr mehr als 200.000 Menschen erreichen wird und auch in den nächsten Jahren auf einem ähnlichen Niveau bleiben könnte. Soweit erkennbar, bildet die aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW diese Entwicklung nicht ab.

Da davon auszugehen ist, dass viele dieser Menschen ein dauerhaftes Bleiberecht haben, muss für sie angemessener Wohnraum geschaffen werden. Hierfür sind weitere Flächen erforderlich, die bislang im LEP offensichtlich nicht berücksichtigt worden sind.

Die Landesregierung hat daher sicherzustellen, dass die raumordnungsrechtlichen Festlegungen im neuen LEP und den nachfolgenden Regionalplänen den so entstehenden Mehrbedarf an neuen Wohnflächen berücksichtigen. Entsprechende Ergänzungen im neuen Unterkapitel 1.2 als auch bei den Festlegungen für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung und das 5-ha-Ziel sind daher erforderlich.

Neue Gliederung des Kapitels 1 „Einleitung“

Aufgrund dieser Änderungen hat Kapitel 1 nun folgende Gliederung:

- 1.1 Neue Herausforderungen
- 1.2 Demographischen Wandel gestalten

- 1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen
- 1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen

5. Kapitel 2 „Räumliche Struktur des Landes“

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Das Ziel fordert die planerische Unterscheidung von Siedlungsraum, der vorrangig Siedlungsfunktionen wie Wohnen und Gewerbe erfüllen soll, und Freiraum, der vorrangig der Freiraumnutzung zur Verfügung stehen soll.

Die Festlegung wird nunmehr um die Klarstellung ergänzt, dass sich in den im Freiraum „gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen“ kann. Bei diesen Ortsteilen handelt es sich um solche mit weniger als 2.000 Einwohnern. Nach den Kategorien der Raumordnung werden sie nicht dem Siedlungsraum (ASB und GIB) zugerechnet, sondern dem Freiraum. Mit dieser Ergänzung des Ziels 2-3 korrespondiert die Streichung des Grundsatzes „6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ in Kapitel 6, (s. u.).

Die Änderung ist zu begrüßen. Wir hatten kritisiert, dass aufgrund der Regelung des jetzt gestrichenen Grundsatzes 6.2-3 in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen eine Entwicklung kaum noch möglich ist und eine Erhöhung des kommunalen Planungsspielraums gefordert.

Die Ergänzung in Ziel 2-3 stellt nunmehr auch klar, dass die Siedlungsentwicklung von diesen Ortsteilen nicht nur am Bedarf der dort ansässigen Bevölkerung ausgerichtet wird, sondern auch den Bedarf von vorhandenen Betrieben berücksichtigen soll. Dies ist eine Verbesserung, reicht aber noch nicht vollständig aus. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung - auch im Außenbereich - zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohner dieses Ortsteils hinaus geht. Diese Ergänzung sollte in die Erläuterungen zu dieser Festlegung aufgenommen werden.

Außerdem wird in Ziel 2-3 ein Ausnahmetatbestand neu aufgenommen, wonach im regionalplanerisch gesicherten Freiraum im Wege der Bauleitplanung ausnahmsweise Sonderbauflächen für bestimmte Vorhaben ausgewiesen werden können. Dies betrifft zum einen Bauvorhaben, die einer zugehörigen Freiflächennutzung untergeordnet sind, wie z. B. Clubgebäude an Golfplätzen oder Naturschutzstationen. Zum anderen werden damit Vorhaben des Bundes oder Landes nach § 37 BauGB erfasst, bei denen die „besondere öffentliche Zweckbestimmung“ die Sonderbaufläche im Freiraum ausnahmsweise erfordert. Hierbei kann es sich beispielsweise um Justizvollzugsanstalten, forensische Kliniken oder Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge handeln, die ihren Standort nicht im Siedlungsraum haben können.

Der Ausnahmetatbestand für Gebäude mit besonderer Zweckbestimmung des Bundes und des Landes ist um kommunale Flüchtlingsunterkünfte, die gemäß § 246 Abs. 14 BauGB als Abweichung in dringenden Fällen zugelassen werden können, zu erweitern. Diese Bestimmung wurde im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (AsylVerfBeschlG) vom 20. Oktober 2015 in das BauGB aufgenommen und bildet seinem Regelungsgehalt nach die Bestimmung des § 37 BauGB nach. Auch hier handelt es sich bei vergleichbarer Bedarfslage um ein Gebäude mit besonderer Zweckbestimmung, so dass auch eine kommunale Flüchtlingsunterkunft im regionalplanerisch fest-

gelegten Freiraum ausnahmsweise als Sonderbaufläche festgelegt werden können muss.

6. Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Ziel 4-3 Klimaschutzplan

Die Zielbestimmung, wonach die Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, soll ersatzlos gestrichen werden. Dies ist zwar zu begrüßen, allerdings bleibt die o.g. Verpflichtung aufgrund einer gleichlautenden Regelung in § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz (LPIG), der im Zuge der Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2013 entsprechend geändert worden war, bestehen. Die im LEP-Entwurf gestrichene Zielbestimmung wirkt also durch die gesetzliche Regelung weiter. Insoweit halten wir an der Forderung aus unserer Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes vom 16.02.2012 fest, in der wir die gesetzliche Vorgabe zur Festlegung von Vorgaben aus dem Klimaschutzplan in Raumordnungsplänen abgelehnt haben.

Die in § 12 Abs. 7 LPIG vorgesehene Umsetzungspflicht von Festlegungen des Klimaschutzplans in den Regionalplänen widerspricht dem in den §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) normierten Verhältnis von Fachplanung zur Raumordnung. Diese Normen schreiben den umgekehrten Fall vor, nämlich die Bindungswirkung der Fachplanungsträger an raumordnerische Festlegungen. Wenn aber - wie im vorliegenden Fall - die Raumordnung Maßnahmen des Klimaschutzplans konkretisieren muss, kann sie nicht mehr ihre Aufgabe als Gesamtplanung erfüllen und unterschiedliche Fachplanungen und Nutzungsansprüche an den Raum koordinieren und ausgleichen. Sie wird zum Ausführungsinstrument einer Fachplanung degradiert. Dieser Systembruch begegnet rechtlichen Bedenken.

Raumordnung und Landesplanung bilden im Gegensatz zur fachlich-sektoral ausgerichteten Fachplanung (z. B. für Klimaschutz, Verkehr, Wirtschaft, Verteidigung oder Abfallentsorgung) eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung, deren Sinn und Ziel es ist, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche, die an den knappen und nicht beliebig vermehrbaren Raum gestellt werden, frühzeitig bestmöglich zu harmonisieren und zu koordinieren. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen daher ebenso Gegenstand von planerischen Abwägungsprozessen sein, wie andere Belange. Daher können bestimmte Maßnahmen des Klimaschutzplans nicht als raumordnerische Festlegungen zur Umsetzung vorgegeben werden, sondern müssen selbst Gegenstand des Abwägungsprozesses im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans sein. Der Landesplanungsbehörde bzw. den Regionalplanungsbehörden kann der Abwägungsvorgang, in welchem Verhältnis eine Maßnahme des Klimaschutzplans zu anderen legitimen Ansprüchen an den Raum steht oder wie sich die Klimaschutzmaßnahme dann diesen Ansprüchen gegenüber durchsetzt, nicht abgenommen werden. Mit der Beschneidung des regionalplanerischen Abwägungserfordernisses und Ermessensspielraums wird mittelbar auch die kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Insofern besteht das Erfordernis, auch § 12 Abs. 7 LPIG zu streichen. Die Landesregierung hat mit ihrem Beschluss, die Zielbestimmung „4-3 Ziel Klimaschutzplan“ aufzugeben, einen ersten wichtigen Schritt getan. Dies ist zu begrüßen. Die mit dem Wegfall dieser Regelung verfolgte Aufhebung der Verknüpfung von Klimaschutzplanung und Raumordnungsplanung entfaltet aber nur dann seine Wirkung, wenn sie auch für § 12 Abs. 7 LPIG zum Tragen kommt.

7. Kapitel 6 „Siedlungsraum“

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die bisher vorgesehenen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung „6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“, „6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“, „6.1-10 Ziel Flächentausch“ und „6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung“ werden in einem neuen „Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ zusammengefasst. Hierdurch sollen Doppelungen vermieden und die Vorgehensweise für eine flächensparende und bedarfsgerechte Neuausweisung von Siedlungsraum verständlicher dargestellt werden.

Die Systematisierung ist zu begrüßen. Allerdings werden die Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung hierdurch nicht wesentlich erleichtert. Insbesondere soll die Rücknahmepflicht von Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) für Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht (bisheriges Ziel 6.1-2), nicht aufgehoben werden. Dies ist eine der Hauptforderungen des StGB NRW bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann.

Im Ergebnis werden mit der Neuregelung im Ziel 6.1-1 folgende drei Fälle unterschieden:

- Sofern der prognostizierte Bedarf die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven übersteigt, können zusätzliche neue Flächen im Regionalplan ausgewiesen werden.
- Bei einem Gleichstand zwischen vorhandenen Flächenreserven und prognostiziertem Bedarf ist ein Flächentausch möglich, um die Ansiedlungsqualität zu verbessern.
- Sofern die planerisch gesicherten Flächenreserven den prognostizierten Bedarf übersteigen, sollen Flächen im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, wieder zurückgenommen werden. Nach den Erläuterungen im LEP-Entwurf hat die Regionalplanungsbehörde die Rücknahme „im Benehmen mit den Kommunen“ umzusetzen.

Wesentliche Neuerungen enthalten die Erläuterungen des neuen Ziels 6.1-1 im Bezug auf die Frage, was „Bedarfsgerechtigkeit“ im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist. Insofern werden konkrete Hinweise zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs und des Gewerbeflächenbedarfs aufgenommen, die im Ergebnis eine Überarbeitung der Methoden für den regionalplanerischen Flächenbedarf darstellen und sich an dem Gutachten von Prof. Dr. Vallée von der RWTH Aachen zur „Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen“ orientieren (siehe Schnellbrief Nr. 165 vom 15.11.2012).

- Wohnbauflächenermittlung

Für die Ermittlung der Wohnflächenbedarfe wird eine landeseinheitliche Berechnungsmethode vorgegeben, von der die Regionalplanungsbehörden in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, abweichen dürfen.

Zwar ist ein einheitliches Modell zur Bedarfsberechnungen für ASB, das für alle Regionalplanungsbehörden gilt, zu begrüßen. Es kann aber die zukünftigen Flächen-

bedarfe nur auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung anhand allgemeiner Prognosen abbilden. Örtliche Besonderheiten bleiben systembedingt ebenso unberücksichtigt wie beispielsweise die Änderung des Wanderungs- oder Ansiedlungsverhaltens.

Außerdem muss das Berechnungsmodell den durch den anhaltenden Zuzug von Menschen aus Krisenländern im süd- und außereuropäischen Raum entstehenden Bedarf an zusätzlichem Wohnraum bei der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen berücksichtigen.

In die Erläuterungen ist daher die Klarstellung aufzunehmen, dass die Berechnungsmethode (nur) einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen darstellt und daher offen ist für die Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe. Insoweit muss sichergestellt sein, dass die Bezirksplanungsbehörden auf der Grundlage belastbarer kommunaler Bedarfsanalysen von den Gemeinden nachgewiesene Flächenbedarfe nach dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen haben.

- Wirtschaftsflächenermittlung

Dem gegenüber soll der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen auf der Grundlage einer Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings ermittelt werden. Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten mindestens zwei Monitoringperioden mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Die so ermittelten Bedarfe können um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 %, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20 % erhöht werden.

Bereits nach der (noch) geltenden GIFPRO-Methode (Gewerbe- und Industrieflächenprognose) wird bei der Ausweisung von Wirtschaftsflächen generell ein regionalplanerischer Zuschlag von 20 % berücksichtigt. Auf einen Zuschlag in dieser Höhe kann – unabhängig davon, wie er bezeichnet wird – auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Darüber hinaus muss er in begründeten Ausnahmefällen auf 30 % erhöht werden können.

Aus planungspraktischer, wirtschaftsfördernder und kommunalpolitischer Sicht müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen zu Gewerbe- und Industriegebieten entwickelt werden. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreisstegierungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Diese grundlegenden Rahmenbedingungen müssen auch weiterhin gewährleistet sein. Kommunen müssen auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren können. Im Übrigen ist mit der Festlegung von GIB ein Gewerbe- oder Industriegebiet weder bauleitplanerisch gesichert noch tatsächlich entwickelt. Die Festlegung verbessert nur den kommunalen Planungsspielraum, um schneller auf konkrete Bedarfe reagieren zu können, da Regionalplanänderungsverfahren langwierig sind und Investitionsmaßnahmen unnötig verzögern.

Des Weiteren muss die Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Daten des Siedlungsflächenmonitorings berücksichtigen, dass hier nur ein Trend (aus der Vergangenheit in die Zukunft) fortgeschrieben wird. Hierdurch dürfen Kommunen nicht benachteiligt werden, die aufgrund von faktischen oder planerischen Entwicklungshindernissen Wirtschaftsflächen nicht bedarfsgerecht ausweisen konnten. Die Ursachen einer unterdurchschnittlichen Flächenentwicklung müssen daher analysiert und ggf. als Sonderbedarfe ausgeglichen werden.

Hinzu kommt, dass bei der Berechnung des Flächenbedarfs die Gefahr besteht, dass die in den Regionalplänen für die Wirtschaft zur Verfügung gestellten Bruttoflächen nicht zu einem ausreichenden Flächenangebot auf der Netto-Seite führen. Am Beispiel von 24 regionalplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) aus allen Landesteilen in NRW ist im Auftrag von IHK NRW von dem Büro für Gewerbe- und Freiraumplanung, Prof. Dr. Hennings, untersucht worden, welche Unterschiede zwischen regionalplanerisch gesicherter und tatsächlich gewerblich nutzbarer Fläche bestehen. Über alle Untersuchungsgebiete ergab sich im Mittel, dass nur rund 2/3 der GIBs tatsächlich auch gewerblich genutzt werden können. Das andere Drittel wird anderweitig, etwa für Grünflächen, Ausgleichsflächen oder Verkehrsflächen, eingesetzt. Die Ursachen für diese Flächenverluste sieht der Gutachter in vielfältigen neueren planungs- und umweltrechtlichen Regelungen, die die Entwicklung der Flächen erheblich einschränken. Diese Restriktionen müssen daher durch eine Erhöhung des Umfangs der zukünftigen Flächenausweisungen regionalplanerisch ausgeglichen werden.

In den weiteren Erläuterungen werden Vorgaben für die Anrechnung von planerisch verfügbaren Brachflächen und betriebsgebundenen Erweiterungsflächen auf den Wirtschaftsflächenbedarf gemacht. Während betriebsgebundene Erweiterungsflächen i. d. R. zur Hälfte anzurechnen sind, werden Brachflächen mit der Teilmenge angerechnet, die sich für eine bauliche Nutzung eignet und bereits als Siedlungsfläche festgelegt ist.

Damit wird die jetzt aufgehobene Regelung in Absatz 2 des Grundsatzes 6.1-8 (s. u.) in abgeschwächter Form fortgesetzt. Vorhandene Brachflächen verhindern nun nicht mehr die Inanspruchnahme von Freiraum, sie reduzieren aber den Bedarf. Dabei bleibt unklar und ohne Definition, was unter dem Begriff der „Eignung für eine bauliche Nutzung“ zu verstehen ist. Solange aber nicht gesichert ist, dass faktisch nicht verfügbare (z. B. entgegenstehender Eigentümerwille) oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht entwickelbare Brachflächen (z. B. Altlasten) von einer Eignung ausgenommen sind, muss diese Regelung abgelehnt werden.

Ziel 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung

Die bisher als Zielbestimmung vorgesehene Regelung, wonach Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben, soll als Grundsatz der Raumordnung umgewandelt werden. Dies ist zu begrüßen. Die Abstufung entspricht unserer Forderung.

Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Der Grundsatz sieht vor, dass durch Flächenrecycling Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen. Auf die Vorgabe in Abs. 2, dass eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur erfolgen soll, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen, wird verzichtet. Dies ist zu begrüßen und entspricht unserer Anregung. Allerdings müssen die Ausführungen in den Erläuterungen zum neuen Ziel 6.1-1 zur Bedarfsermittlungen der Wirtschaftsflächen berücksichtigt werden (s. o.), die nunmehr eine Anrechnung von geeigneten Brachflächen auf den Wirtschaftsflächenbedarf vorsehen, ebenso die Zielbestimmung 6.3-3 (s. u.).

Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die als Zielbestimmung in „Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung“ vorgesehene Pflicht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“ zu reduzieren, soll aufgegeben und als Grundsatz der Raumordnung in eine neue Regelung „6.1-2 Grundsatz Leitbild

Flächensparende Siedlungsentwicklung“ aufgenommen werden. Wir hatten die als raumordnerisches Ziel vorgesehene strikte Festlegung des 5-ha-Ziels aus rechtlichen Gründen (mangelnde Bestimmbarkeit) abgelehnt, das 5-ha-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen. Insofern stellt die Abstufung des 5-ha-Ziels auf einen Grundsatz der Raumordnung zwar eine Verbesserung dar. Sie bleibt aber rechtlich bedenklich. Denn auch die Festlegung eines Grundsatzes setzt voraus, dass dessen inhaltliche Vorgabe umsetzbar ist. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall, da weder der Festlegungstext noch die Erläuterungen ausführen, welchen Anteil die sechs Planungsregionen und die 396 Kommunen in NRW von diesem 5-ha-Ziel jeweils umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll. Die Aussage in den Erläuterungen, dass dies über die Auswertung des Monitorings erfolgen soll, reicht nicht aus, um zu bestimmen, in welchem Umfang wo welche Flächen zukünftig entwickelt werden können bzw. wo nicht und wie diese Mengenvorgabe bzw. -verteilung im Verhältnis zum Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung steht. Hierfür wären konkrete Kriterien erforderlich. Allerdings ist keine Methodik erkennbar, wie dies erfolgen sollte. Hätte die Landesplanungsbehörde eine solche Methode im Blick, müsste sie sie in den LEP aufnehmen, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen.

Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Landesplanungsbehörde kommt unserer Forderung nach, die bislang als Zielbestimmung ausgekleidete Festlegung „6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche“ als Grundsatz der Raumordnung abzustufen. Darüber hinaus wird das Ziel „6.2-4 Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche“ als neuer Absatz 2 in den neuen Grundsatz 6.2-1 integriert und damit ebenfalls zu einem Grundsatz abgestuft. Der so geschaffene neue Grundsatz erhält die in der Zwischenüberschrift genannte neue Bezeichnung.

Diese Änderungen sind zu begrüßen, da sie die Regelungen zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf solche Allgemeinen Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, einer Abwägung zugänglich machen.

Darüber hinaus werden in den Erläuterungen konkrete Ausnahmen aufgeführt, in denen von der vorrangigen Entwicklung dieser zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) zugunsten von (herkömmlichen) ASB abgesehen werden kann. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn topographische oder naturräumliche Gegebenheiten oder vorrangige Schutz- oder Nutzungsfunktionen (Naturschutz- oder Hochwasserschutzgebiete) einer Angliederung an einen zASB entgegen stehen, ebenso wenn ein neuer ASB in der Hauptsache für gewerbliche Betriebe vorgesehen ist.

Zu begrüßen ist auch die Klarstellung in den Erläuterungen, dass kleinere Ortsteile (mit weniger als 2.000 Einwohnern) als ASB dargestellt werden sollen, wenn sie im Zuge ihrer Eigenentwicklung über die Darstellungsschwelle von 2.000 Einwohnern hinauswachsen.

Grundsatz 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Mit den Änderungen des 6.2-1 und des 6.2-4 korrespondiert die Streichung des Grundsatzes „6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“. Dies ist ebenfalls zu begrüßen. Wir hatten kritisiert, dass damit in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern eine Entwicklung kaum noch möglich ist. Korrespondierend zu dieser Streichung wird in Ziel „2-3 Siedlungsraum und Freiraum“ eine Ergänzung aufgenommen, die die Siedlungsentwicklung von diesen Ortsteilen unter Berücksichtigung des Bedarfs der dort ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe ausrichtet (s. o.).

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die bisher geplante Zielbestimmung, nach der neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen sind, wurde zum einen um eine Ausnahme für die Nutzung von Brachflächen erweitert, die im Freiraum liegen. Zum anderen wurde die Ausnahme gestrichen, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist.

Im Fall der Brachflächenausnahme ist Voraussetzung für die gewerbliche und industrielle Nutzung, dass über eine ergänzende Zweckbindung sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt, die aus dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Zwar ist die von uns geforderte Erweiterung der Flächennutzung für GIB-Bereiche grundsätzlich zu begrüßen. Leider schränken aber die vorgesehenen engen Voraussetzungen das hierdurch neu geschaffene Nutzungspotenzial wieder erheblich ein. Auf den Voraussetzungskanon sollte daher verzichtet werden.

Die Streichung der Ausnahme, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum zulässig ist, sofern sie infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist, ist abzulehnen. Nunmehr ist die Erweiterung eines durch Bebauungsplan oder FNP gesicherten Betriebes nicht mehr möglich, wenn sich der Bauleitplan nicht in einem GIB befindet. Es muss aber möglich sein, über eine ergänzende Bauleitplanung betrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen und die Regionalplanungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Festlegung zu treffen. Betriebliche Nutzungen, die nach § 30 BauGB zu beurteilen sind, dürfen nämlich nicht schlechter gestellt werden als im Außenbereich gelegene Betriebe, die nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB erweitert werden können. Daher ist sicherzustellen, dass in Fällen einer vorhandenen Bauleitplanung eine Betriebserweiterung möglich bleibt, auch wenn sich der zulässigerweise errichtete gewerbliche oder industrielle Betrieb auf einer Fläche befindet, die (noch) nicht als GIB festgelegt ist.

Diese Fallkonstellation und der sehr umfangreiche Ausnahmekatalog zeigt das Grundproblem dieser Festlegung. Eine Zielbestimmung, die neue GIB ausschließlich unmittelbar anschließend an vorhandene ASB oder GIB zulässt, ist als strikt zu beachtende Vorgabe praktisch nicht in jedem Fall umsetzbar und rechtlich kaum haltbar. Sie könnte in Einzelfällen trotz vorliegenden Bedarfs zu einem faktischen Planungsstopp führen. Dies soll aufwendig mit einem Katalog mit vier verschiedenen Ausnahmetatbeständen vermieden werden. Ob dies gelingen kann, ist sehr fraglich.

Die begrüßenswerte Intention, den Freiraum zu schützen und vorhandene Infrastrukturen kosteneffizient zu nutzen, ließe sich auch mit einem Grundsatz der Raumordnung verfolgen, der der Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit offen halten würde, in atypischen Fällen die bedarfsgerechte Entwicklung von Wirtschaftsflächen zuzulassen. Die bislang als Festlegung vorgesehenen Ausnahmen könnten in den Erläuterungen die Abweichung von der Anwendung des Grundsatzes beispielhaft konkretisieren.

8. Kapitel 7 „Freiraum“

Grundsatz 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Diese Festlegung, nach der auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für Erneuerbare Energien zum Tragen kommen sollen, wird nunmehr auf

überwiegend landschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) beschränkt. Damit wird eine gewerbliche Nachnutzung erleichtert. Die Änderung entspricht einer Anregung des StGB NRW und ist zu begrüßen.

Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Die Vorgabe, dass Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit wie möglich zu verbinden sind, wird gestrichen. Die Streichung erfolgte zutreffend aus rechtlichen Erwägungen, da die Kriterien und Maßstäbe für diese Vorgabe nicht hinreichend in der Festlegung bestimmt werden konnten.

Weiterhin werden Festlegungen zu Nationalparks getroffen. Durch entsprechende Festlegungen in den jeweiligen Regionalplänen soll der bestehende Nationalpark Eifel erhalten und entwickelt werden und das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als Biotopkomplex so erhalten werden, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist. Zu letzterem liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor.

Ziel 7.5-3 Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen

Die Zielbestimmung, dass Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen im Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch festzulegen sind, soll ersatzlos gestrichen werden. Diese Änderung stärkt die kommunale Planungshoheit.

9. Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“

Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

In die Zielbestimmung werden die Städte Emmerich, Rheinberg und Voerde aufgenommen, in denen sich mit Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Minden, Neuss und Wesel ebenfalls landesbedeutsame, öffentlich zugängliche Häfen befinden. Dies ist zu begrüßen.

Ziel 8.1-11 Schienennetz

In Ziel 8.1-11 wird nunmehr festgelegt, dass Mittel- und Oberzentren statt an den Schienenverkehr (nur noch) an den Öffentlichen Verkehr anzubinden sind, da aus Sicht der Landesregierung in vielen Mittelzentren eine Anbindung an den Schienenverkehr kaum möglich ist. Das Ziel wird insoweit folgerichtig in „8.1-11 Öffentlicher Verkehr“ umbenannt.

Diese Einschätzung ist nachvollziehbar und nach Ausführung der Landesplanungsbehörde soll hierdurch auch die Trassenreaktivierung nicht tangiert werden. Insoweit kann mit der Erweiterung dieses Ziels auf alle Formen des ÖPNV - und damit auch den straßengebundenen Linienverkehr und den Verkehr mit Schnellbussen - umfassend die Zentralität, die Erreichbarkeit und die Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren erreicht werden.

Gleichwohl führt die Änderung der Zielbestimmung dazu, dass bislang nicht an das Schienennetz angeschlossene Mittelzentren kaum noch eine Chance auf Anbindung haben. Um dies zu ermöglichen, hatten wir in unserer Stellungnahme vom 28.02.2014 ausdrücklich die Zielfestlegung auf den Schienenverkehr begrüßt. Immerhin sollte bzw. soll die Anbindung (sowohl des Schienenverkehrs als auch des Öffentlichen Verkehrs) „bedarfsgerecht“ erfolgen. Um durch die aus der Zielqualität erwachsenen Beachtens-

pflcht keine unrealistische Selbstbindung des Landes zu begründen, sollte aus Sicht der Geschäftsstelle die raumordnerische Festlegung zur Anbindung von Mittelzentren an den Schienenverkehr als abgestufter Grundsatz der Raumordnung beibehalten werden, nicht aber als Festlegung gänzlich abgeschafft werden. Dann gäbe es weiterhin eine – jetzt abwägbare – Verpflichtung des Landes zum Ausbau des Schienennetzes auch zugunsten von bislang nicht angeschlossenen Mittelzentren.

Ziel 8.2-3 Höchstspannungsleitungen

Aus Rechtsgründen soll das ursprüngliche Ziel in einen Grundsatz und neues Ziel aufgeteilt werden. Zur Konfliktminimierung müssen neue Trassen grundsätzlich einen Abstand zur Wohnbebauung von 400 m und zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich von 200 m einhalten. Hierzu enthält der LEP ein entsprechendes neues Ziel 8.2-4. Bei vorhandenen Trassen sollen diese Abstände im Rahmen des möglichen eingehalten werden. Dies soll in einem Grundsatz 8.2-3 geregelt werden. Diese Neuregelung entspricht einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände und erhöht den kommunalen Planungsspielraum für Arrondierungsmaßnahmen.

10. Kapitel 9 „Rohstoffversorgung“

Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume

Von der Festlegung von Versorgungszeiträumen für „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe“ (BSAB) von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine (z. B. Kies, Sand, Ton) und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine (z. B. Naturstein, Basalt, Kalkstein, Tonschiefer) wird in den Erläuterungen eine Abweichung für regionalplanerisch bereits gesicherte längere Versorgungszeiträume zugelassen. Das erhöht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen und ist daher zu begrüßen.

Ziel 9.2-3 Tabugebiete und Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete

Auf die Festlegung von Tabugebieten, in denen keine Vorranggebiete für BSAB festgelegt werden dürfen, soll im neuen LEP (Ziel 9.2-3) und in Regionalplänen (Grundsatz 9.2-4) verzichtet werden. Daher sollen beide Festlegungen gestrichen werden. Dies ist zu begrüßen, da über die fachrechtlichen Regelungen des Arten-, Natur-, Wasser- und Bodenschutzes ein ausreichender Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und den Anforderungen des Trinkwasserschutzes, der Landwirtschaft und des Naturschutzes erzielt werden kann. So sieht § 35 Abs. 2 des Referentenentwurfs zur Novelle des Landeswassergesetzes ein grundsätzliches Verbot der Abgrabung von Bodenschätzen mit Ausnahme- und Befreiungsvorschriften vor, wenn durch die Abgrabung keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts und der Wasserbeschaffenheit zu erwarten ist.

11. Kapitel 10 „Energieversorgung“

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Dieses Ziel soll aufgeteilt werden in ein Ziel und in einen Grundsatz. Damit wird einerseits am Ziel festgehalten, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung durch Windenergie zu decken. Andererseits werden die Flächenvorgaben für die Planungsregionen als Grundsatz formuliert. Insofern soll es keine qualifizierten Zielvorgaben mehr für die Windenergievorrangflächen in den einzelnen regionalen Planungsgebieten geben. Dies erhöht die Rechtssicherheit, da nunmehr Detailfragen wie Flugsicherung,

Landschafts- und Artenschutz, die auf den Umfang der ausweisbaren Fläche Einfluss nehmen können, berücksichtigt werden können. Dies ist zu begrüßen.

Gleichwohl bleibt zu kritisieren, dass die bisher bestehende Flächenkulisse (in der Summe 54.000 ha, in Teilkontingenten aufgeteilt auf die sechs Planungsregionen in NRW) grundsätzlich bestehen bleiben und an der Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanungsbehörden festgehalten werden soll.

Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Daher wird bei Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche dann ein hartes Tabukriterium darstellt.

Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Als neues Ziel 10.3-4 ist folgende Regelung in den überarbeiteten LEP-Entwurf aufgenommen worden: „Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.“

In NRW werden Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet. Die Förderung dieser Vorkommen ist nachzeitigem Stand der Technik nur unter Einsatz der so genannten Fracking-Technologie möglich.

Beim Fracking (Hydraulic Fracturing) wird nach vertikalen und anschließenden horizontalen Bohrungen ein Fracking-Fluid, ein Gemisch, bestehend aus Wasser, Quarzsand und chemischen Additiven, in das Erdreich eingeleitet und unter erheblichem Druck verpresst. Hierbei entstehen Risse in impermeablen Gesteinsschichten, durch die das gebundene Erdgas entweichen und im Anschluss gefördert werden kann.

Im LEP-Entwurf vom 25.06.2013 war eine raumordnerische Festlegung zum Fracking nicht vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2014 u.a. gefordert, eine Festlegung aufzunehmen, die Fracking nur in Gebieten zulässt, in denen eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung, des Grundwassers, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Wohnbevölkerung ausgeschlossen ist.

Im Zuge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett beschlossen zu prüfen, ob und welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, Fracking-Vorhaben in unkonventionellen Lagerstätten landesweit in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesentwicklungsplanes auszuschließen. Das insofern vom MKULNV eingeholte Gutachten von Frau Professor Dr. Sabine Schlacke vom Institut für Umwelt- und Planungsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat diese Zielsetzung bestätigt. Zwar liegt der Geschäftsstelle das Gutachten trotz Nachfrage beim MKULNV nicht vor. Nach dessen Aussage diene es aber als Grundlage für eine entspre-

chende Zielformulierung im LEP-Entwurf sowie deren Erläuterungen. Diese hat das Kabinett in seiner Sitzung am 22.09.2015 beschlossen.

Nach dem Stand der Forschung können Fracking-Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen bei Menschen und an der Umwelt erzeugen, welche über ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt werden. Insbesondere kann das Frack-Fluid den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt, die als Grundbedingung menschlicher Existenz auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen z. B. zugunsten von Natur und Landwirtschaft sind, gefährden. Nach dem Stand der Wissenschaft werden irreversible Schäden für den Boden- und Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen. Auch besteht wissenschaftliche Unsicherheit bezüglich der durch Fracking induzierten seismischen Aktivität.

Die Landesregierung hatte vor diesem Hintergrund bereits 2012 ein Gutachten mit einer Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere auf die öffentliche Trinkwasserversorgung in Auftrag gegeben. Im Ergebnis ist von erheblichen Risiken insbesondere für das Grundwasser auszugehen. Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand kann sowohl das Gefährdungs- als auch das Risikopotenzial der Technologie nicht abschließend bewertet werden. Insofern besteht weiterhin erheblicher Untersuchungsbedarf.

In Anbetracht der Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und der nicht auszuschließenden, möglicherweise irreversiblen Beeinträchtigungen von diversen Räumen und ihren Funktionen kommt die Landesregierung zu dem Schluss, aufgrund ihres Schutz- und Risikovorsorgeauftrags Fracking-Vorhaben in unkonventionellen Lagerstätten landesweit auszuschließen.

Dies ist aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der weiteren o.g. Belange zu begrüßen. Allerdings muss sicher gestellt sein, dass ein solcher genereller Ausschluss rechtssicher festgesetzt werden kann und keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt. Des Weiteren ist zu prüfen, ob in die geplante Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (im Rahmen des „Gesetzes zur Änderung von wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ - Entwurf vom 10.12.2014) eine entsprechende Länderöffnungsklausel aufgenommen werden muss.

Die Landesregierung führt in den Erläuterungen zu dem Ziel aus, dass eine Neubewertung des Raumwiderstandes von Fracking-Vorhaben erfolgen kann, sofern Risiko- und Gefahrenpotenziale von Fracking-Nutzungen zukünftig wissenschaftlich und technologisch ausreichend abgeschätzt bzw. beherrscht werden können.

Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie z. B. der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d. h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.

12. Änderung der zeichnerischen Festlegungen

Die Landesplanungsbehörde hat auch die zeichnerischen Festlegungen (Karte zum LEP) auf der Basis neuerer Daten und eingegangener Stellungnahmen aktualisiert. Dies betraf im Einzelnen

- die nachrichtliche Darstellung des Siedlungsraumes zum Stand 01.01.2015
- die nachrichtliche Darstellung der Grünzüge (nicht mehr als Festlegung)

- die Zuordnung der Symbole „Landesbedeutsame Häfen“ entsprechend der geänderten textlichen Festlegung
- die Aktualisierung zeichnerisch festgelegter Überschwemmungsbereiche auf Basis der inzwischen landesweit vorliegenden Gefahren- und Risikokarten
- die Aktualisierung zeichnerisch festgelegter Gebiete für den Schutz des Wassers auf Basis festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete und
- die Reduzierung der zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur auf regionalplanerisch festgelegte (gesicherte) Bereiche für den Schutz der Natur > 150 ha.

Im Sinne der Kongruenz zu letzterem und zur Berücksichtigung hierzu im Beteiligungsverfahren vorgebrachter Anregungen und Bedenken ist außerdem die Abbildung 4 des LEP-Entwurfs zum landesweiten Biotopverbund überarbeitet und entsprechend berichtigt worden.

13. Unberücksichtigte Anregungen der kommunalen Spitzenverbände

Die obigen Ausführungen beziehen sich auf Änderungen des Planentwurfs und die sich darauf beziehende Frage, ob in diesem Zuge und wenn ja in welchem Umfang Anregungen der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigt wurden. Die nachfolgende Darstellung skizziert dem gegenüber zusammenfassend die Festlegungen des Planentwurfs, zu denen die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2014 ebenfalls Änderungen gefordert hat, die von der Landesregierung aber nicht aufgegriffen worden sind mit der Folge, dass diese Festlegungen nicht geändert worden sind. Sie sind daher nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens und werden hier nur nachrichtlich aufgeführt. Die wichtigsten unberücksichtigten Forderungen sind folgende:

- Grundsatz 2-2 Daseinsvorsorge: Darstellung der Aufgabenzuständigkeit des Landes für die Daseinsvorsorge (neben den Kommunen).
- Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer: Klarstellung in den Erläuterungen, dass anlagen- und stoffbezogene Anforderungen an Oberflächengewässer bundesweit abschließend im Wasserhaushaltsgesetz und in der Oberflächengewässerverordnung geregelt sind.
- Kapitel 8.1 Verkehr und Transport: Anregung zur Aufnahme eigenständiger Ziele und entsprechender Erläuterungen zum Radverkehr und zur Nahmobilität bzw. Ergänzung dieser Aspekte in den raumordnerischen Festlegungen dieses Unterabschnitts.
- Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser: Forderung zur Anpassung von Kanalbrücken und Schleusensystemen von Kanälen.
- Ziel 8.1-12 Erreichbarkeit: Erweiterung der Pflicht, die Erreichbarkeit von Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten mit dem ÖPNV in angemessener Zeit zu gewährleisten, auf das Land (neben den Kommunen und den Aufgabenträgern des ÖPNV), da das Land mit der Zuweisung einer zentralörtlichen Funktion an eine Gemeinde zugleich die Pflicht übernimmt, die Gemeinde finanziell so auszustatten, dass sie diese Funktion erfüllen kann.
- Ziel 8.3-1 Standorte für Deponien: Vorrangige Einbeziehung von vorhandenen, stillgelegten Deponien in notwendige Suchverfahren für neue Deponiestandorte.

- Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe: Aufnahme eines Ausnahmetatbestands in die Zielbestimmung mit dem Ziel, in Einzelfällen auch außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Abgrabungen zuzulassen.
- Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung: Streichung der Aussage im Festlegungstext, dass die vorrangige Orientierung an den Erneuerbaren Energien einer sicheren und kostengünstigen Energieversorgung dient.
- Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung: Festlegung als Grundsatz der Raumordnung, um eine Abwägung der örtlichen Belange zu ermöglichen.
- Ziel 10.2-1 Halden und Deponieren als Standorte für die Nutzung Erneuerbarer Energien: Abstufung zu einem Grundsatz, um im Einzelfall auch sinnvolle konkurrierende Nutzungen wie Kultur und Tourismus zu ermöglichen.
- Grundsatz 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte: Streichung der vorgegebenen Mindestwirkungsgrade von Kraftwerken aus rechtlichen Gründen.

14. Weiteres Verfahren

An das Beteiligungsverfahren schließt sich die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Landesplanungsbehörde und die Ressortabstimmung innerhalb der Landesregierung an. Nach der Beschlussfassung der Landesregierung wird der Plannentwurf dann dem Landtag zur Beratung zugeleitet. Die Staatskanzlei geht davon aus, dass der entsprechende Beschluss des Kabinetts je nach Umfang der Stellungnahmen vor der Sommerpause gefasst wird.

Der LEP wird gemäß § 17 Abs. 2 LPlG von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Mit seiner Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird er rechtswirksam.